

Oberbergischer Kreis Jahresbericht 2019 des Kreisjugendamtes



Impressum

Herausgeber:

Oberbergischer Kreis

Der Landrat

Kreisjugendamt

Am Wiedenhof 5

51643 Gummersbach

E-Mail: kreisjugendamt@obk.de

Internet: www.obk.de/kreisjugendamt

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	Seite
1.1 Auftrag	4
1.2 Zuständigkeit	4
1.3 Organisation	5
1.4 Bevölkerungsdaten	6
2. Kindertagesbetreuung	
2.1 Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege und OGS	7
2.2 Kindertagespflege	9
2.3 Tageseinrichtungen für Kinder	10
2.4 Offene Ganztagsgrundschule	11
3. Kinder- und Jugendarbeit/Familienförderung	13
3.1 Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	14
3.2 Weitere Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit	15
3.3 Frühe Hilfen	16
4. Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien	18
4.1 Erziehungsberatungsstellen	18
4.2 Hilfen zur Erziehung	21
4.2.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung	23
4.2.2 Stationäre Hilfen zur Erziehung	25

	Seite	
4.3	Eingliederungshilfe	28
4.4	Sonstige Erziehungshilfen	30
4.5	Abwendung von Kindeswohlgefährdung/Inobhutnahmen	31
4.6	Jugendhilfe in gerichtlichen Verfahren	33
4.6.1	Familiengerichtshilfe	33
4.6.2	Jugendhilfe im Strafverfahren	35
4.7	Unterhaltsvorschussangelegenheiten	36
4.8	Amtsvormundschaften, Pfllegschaften, Beistandschaften und Beurkundungen	38
5.	Mittleinsatz	43
5.1	Finanzen	43
5.2	Personal	44
5.3	„Revision der sozialpädagogischen Arbeit des Kreisjugendamtes“	46

Anlage 1:

Organigramm des Kreisjugendamtes

1. Allgemeines

1.1 Auftrag

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – im Zusammenhang mit weiteren ergänzenden gesetzlichen bundes- und landesrechtlichen Regelungen bildet die Grundlage für die Arbeit des Kreisjugendamtes und die Angebote der Jugendhilfe. Die Ausgestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe obliegt dem Kreisjugendamt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe. Es hat die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

1.2 Zuständigkeit

Das Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises ist örtlicher Träger der Jugendhilfe für neun Städte und Gemeinden im Kreisgebiet, die über kein eigenes Jugendamt verfügen. Vier Städte im Kreisgebiet - Gummersbach, Radevormwald, Wiehl und Wipperfürth - verfügen über ein eigenständiges Jugendamt.

Für die neun Zuständigkeitskommunen übernimmt das Kreisjugendamt verschiedene Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, die sich in folgende Aufgabengruppen zusammenfassen lassen:

- Kindertagesbetreuung
- Kinder- und Jugendarbeit/Familienförderung
- Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien
- Amtsvormundschaften, Pflegerschaften, Beistandschaften
- Unterhaltsvorschussleistungen

1.3 Organisation

Der Kreistag hat eine Satzung für das Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises beschlossen. Demnach besteht das Kreisjugendamt aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Kreisjugendamtes (vgl. § 70 SGB VIII).

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe und beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Kreisjugendamt und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat das Recht Anträge an den Kreistag zu stellen.

Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses liegen vor allem in der Aufstellung von Richtlinien für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe und für die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden. Er entscheidet u.a. über die Grundsätze der Jugendhilfeplanung, die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe und die Bedarfsplanung für Tagesbetreuung für Kinder.

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes des Oberbergischen Kreises ist im Organigramm in der Anlage 1 dargestellt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisjugendamtes sind in den Verwaltungsgebäuden in Gummersbach mit regelmäßigen Sprechzeiten und nach Vereinbarung präsent. Zudem unterhält das Kreisjugendamt in allen Zuständigkeitskommunen Regionalbüros, die allen örtlich zuständigen Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), der Jugendgerichtshilfe und der Ambulanten Familienhilfe als sozialraumnahe Basis für ihre tägliche Arbeit vor Ort dienen, und auch zunehmend von Bürgern und anderen Institutionen (Kommunen, freien Trägern) als regionale Anlaufstelle genutzt werden.

1.4 Bevölkerungsdaten

Die Bevölkerungszahlen der für das Kreisjugendamt relevanten Bevölkerungsgruppe von 0 bis unter 21 Jahren in den neun Zuständigkeitskommunen bleiben in den Jahren 2016 bis 2019 nahezu konstant.

Einwohner zum 31.12.	2016	2017	2018	2019
0 bis unter 18 Jahre	28.200	28.058	27.969	27.965
18 bis unter 21 Jahre	5.734	5.699	5.574	5.408
Jugendeinwohner 0 bis 21 Jahre	33.934	33.757	33.543	33.373

*Quelle: DUVA, Ausgangsdaten des Einwohnermeldeamtes (MESO)

Die Einwohner im Alter von 0 bis unter 21 Jahren zum Stichtag 31.12.2019 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Zuständigkeitskommunen.

Einwohner zum 31.12.2019	Bergneu- stadt	Engels- kirchen	Hücker- wagen	Lindlar	Marien- heide	Mors- bach	Nüm- brecht	Reichs- hof	Wald- bröl
0 bis unter 18 Jahre	3.360	3.226	2.448	3.641	2.723	1.731	3.203	3.563	4.070
18 bis unter 21 Jahre	755	593	534	715	503	338	598	675	697
Jugendeinwohner 0 bis 21 Jahre	4.115	3.819	2.982	4.356	3.226	2.069	3.801	4.238	4.767

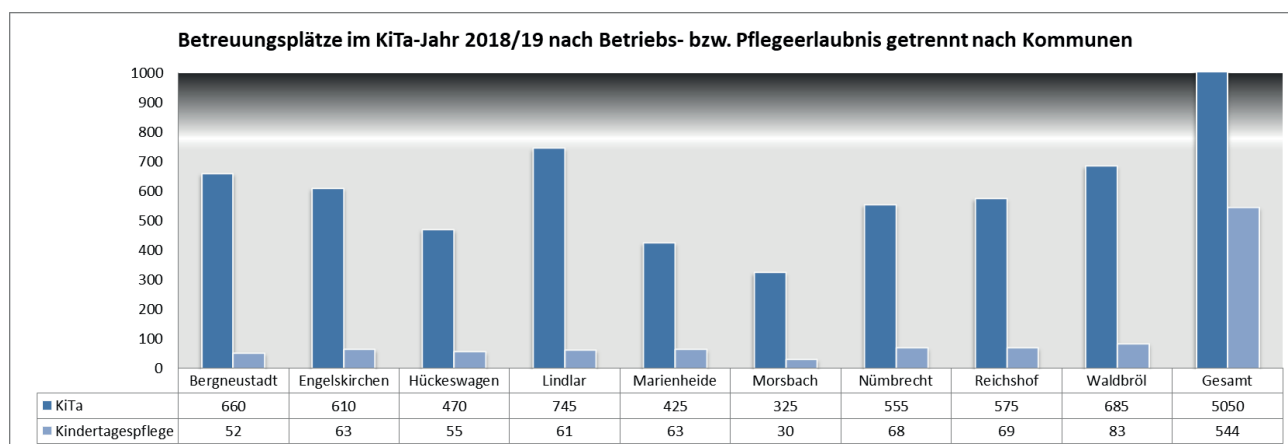
*Quelle: DUVA, Ausgangsdaten des Einwohnermeldeamtes (MESO)

2. Kindertagesbetreuung

2.1 Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege und OGS

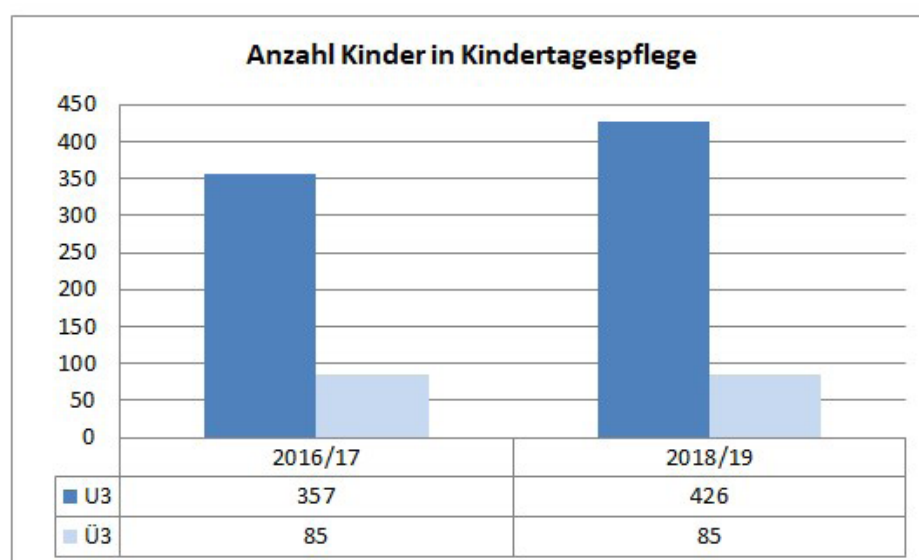
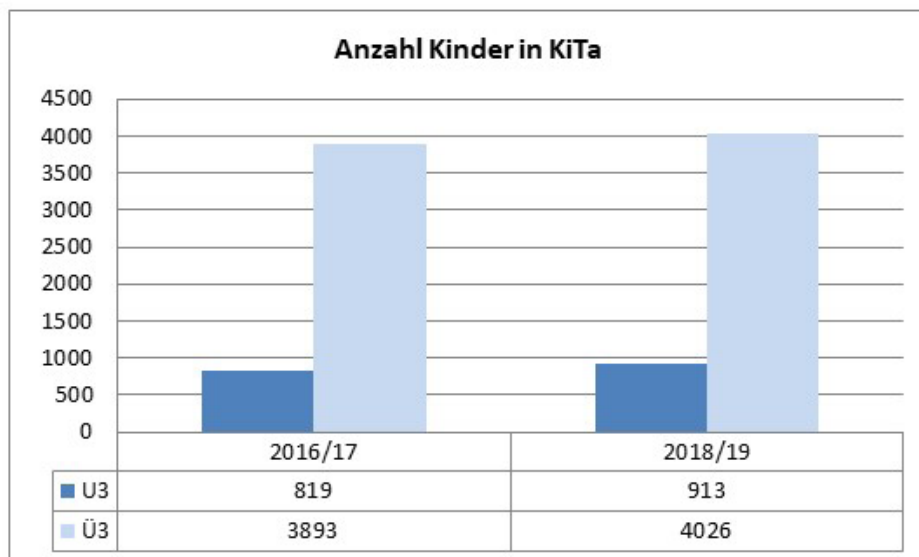
Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) regelt seit dem 1. August 2008 die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen (KiTa) und Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen.

Änderungen der gesetzlichen Grundlage erfolgten in den Jahren 2011, 2014 und 2016. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat außerdem in seiner Sitzung am 29.11.2019 das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung verabschiedet. Die Änderungen des Kinderbildungsgesetzes sollen zum 01.08.2020 in Kraft treten.



Wie in den vergangenen Jahren wurden der Neubau sowie die Aus-, und Umbaumaßnahmen (U6) für Kinder in Tagesbetreuung weiter vorangetrieben, so dass im KiTa-Jahr 2018/2019 im gesamten Zuständigkeitsbereich 83 KiTas mit 243 Gruppen und insgesamt 5050 Betreuungsplätze nach Betriebserlaubnis sowie 544 Plätze in Kindertagespflege nach Pflegeerlaubnis zur Verfügung standen.

Im KiTa-Jahr 2018/19 wurden die zur Verfügung stehenden Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege von 5.450 Kindern (KiTa: 913 U3 und 4026 Ü3; TP: 426 U3 und 85 Ü3) im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt in Anspruch genommen. Damit wurden im KiTa-Jahr 2018/19 knapp 300 Kinder mehr betreut als im KiTa-Jahr 2016/17.



Der Zuschussbedarf zur Sicherstellung der Tagesbetreuung von Kindern ist im Haushaltsjahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1.300.000 € gestiegen.

Dies ist hauptsächlich das Resultat des Anstiegs der Kindpauschalen gem. KiBiz und des erweiterten Angebotes aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Entwicklung des Zuschussbedarfes für den Bereich Tagesbetreuung von Kindern

	2016	2017	2018	vorl. Ergebnis 2019
Erträge	22.842.255 €	28.670.681 €	27.350.303 €	29.901.245 €
Aufwand	43.597.389 €	49.745.138 €	49.093.468 €	52.980.175 €
Zuschussbedarf	20.755.133 €	21.074.457 €	21.743.165 €	23.078.929 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

2.2 Kindertagespflege

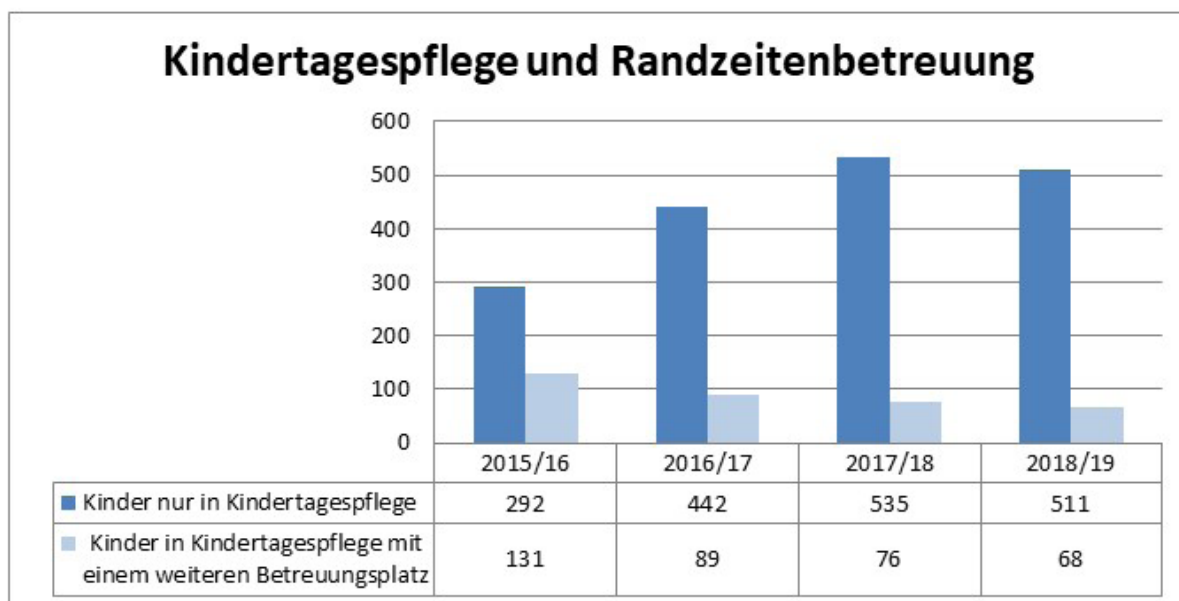
Entwicklung des Zuschussbedarfes für den Bereich Kindertagespflege

	2016	2017	2018	vorl. Ergebnis 2019
Erträge	528.556 €	678.037 €	756.526 €	877.234 €
Aufwand	2.400.677 €	2.983.166 €	3.292.661 €	3.890.318 €
Zuschussbedarf	1.872.120 €	2.305.129 €	2.536.135 €	3.013.084 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

Der Bedarf an Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege steigt in den letzten Jahren, wohingegen der Betreuungsbedarf in Randzeiten (zusätzlich zu KiTa oder Schule) leicht sinkt. Die Betreuungszeiten in der Kindertagespflege werden individuell auf den Betreuungsbedarf der Familien angepasst.

Im KiTa-Jahr 2018/19 wurden insgesamt 579 Kinder in Kindertagespflegestellen betreut, davon 511 Kinder ausschließlich in Kindertagespflege und zusätzlich (zum Stichtag 31.07.2019) 68 Kinder ergänzend zu KiTa oder Schule.



2.3 Tageseinrichtungen für Kinder

Entwicklung des Zuschussbedarfes für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder

	2016	2017	2018	vorl. Ergebnis 2019
Erträge	22.288.837 €	27.991.205 €	26.536.749 €	29.018.462 €
Aufwand	39.803.522 €	45.215.766 €	43.947.033 €	47.211.483 €
Zuschussbedarf	17.514.685 €	17.224.562 €	17.410.284 €	18.193.021 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

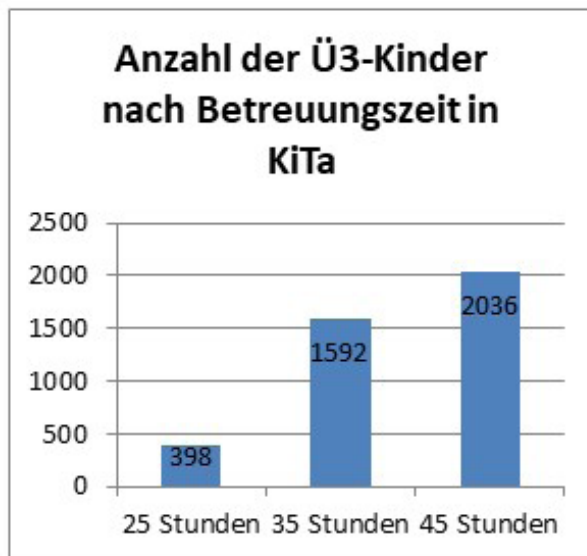
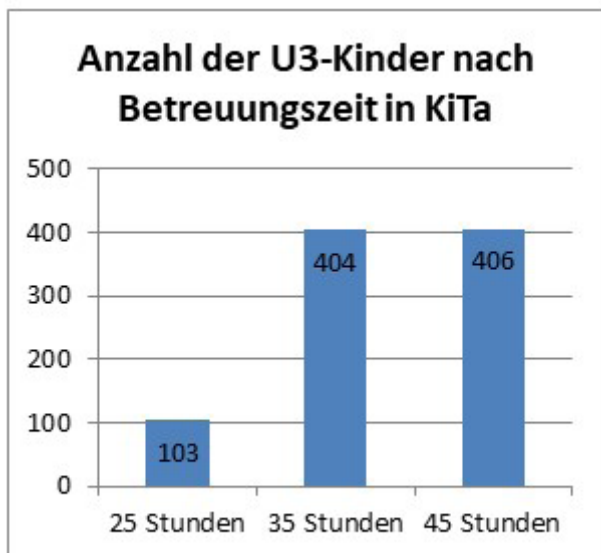
Die Nachfrage nach KiTa-Plätzen ist auch im KiTa-Jahr 2018/19 weiter gestiegen. Nach 4.712 Kindern (davon 819 U3 Kinder und 3.893 Ü3 Kinder) im KiTa-Jahr 2016/17 wurden im KiTa-Jahr 2017/18 insgesamt 4.802 Kinder (davon 923 U3 Kinder und 3.879 Ü3 Kinder) in Tageseinrichtungen betreut.

Im KiTa-Jahr 2018/19 stieg die Anzahl betreuter Kinder in Tageseinrichtungen auf 4.939 (davon 913 U3 Kinder und 4.026 Ü3 Kinder). Die Bedarfslage stellt sich jedoch in allen Kommunen unterschiedlich dar.

Um weitere nachgefragte Betreuungsplätze anbieten zu können, wurden in 2019 sieben neue Gruppen eröffnet und befristete Zusatzplätze in bestehenden Gruppen geschaffen. Ein Schwerpunkt lag 2019 im Bereich des Ausbaus der Naturpädagogik. So kann aktuell in allen der neun Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes mindestens eine Wald- bzw. Naturgruppe angeboten werden.

In allen KiTas werden verschiedene Gruppenformen mit den drei vom KiBiz vorgesehenen Betreuungszeiten (25, 35 und 45 Stunden) angeboten, um ein bedarfsgerechtes Angebot vorhalten zu können.

Die Nachfrage nach den verschiedenen Betreuungszeiten stellte sich im KiTa-Jahr 2018/19 wie folgt dar:



2.4 Offene Ganztagsgrundschule

Entwicklung des Aufwandes zur Förderung der Offenen Ganztagsgrundschule

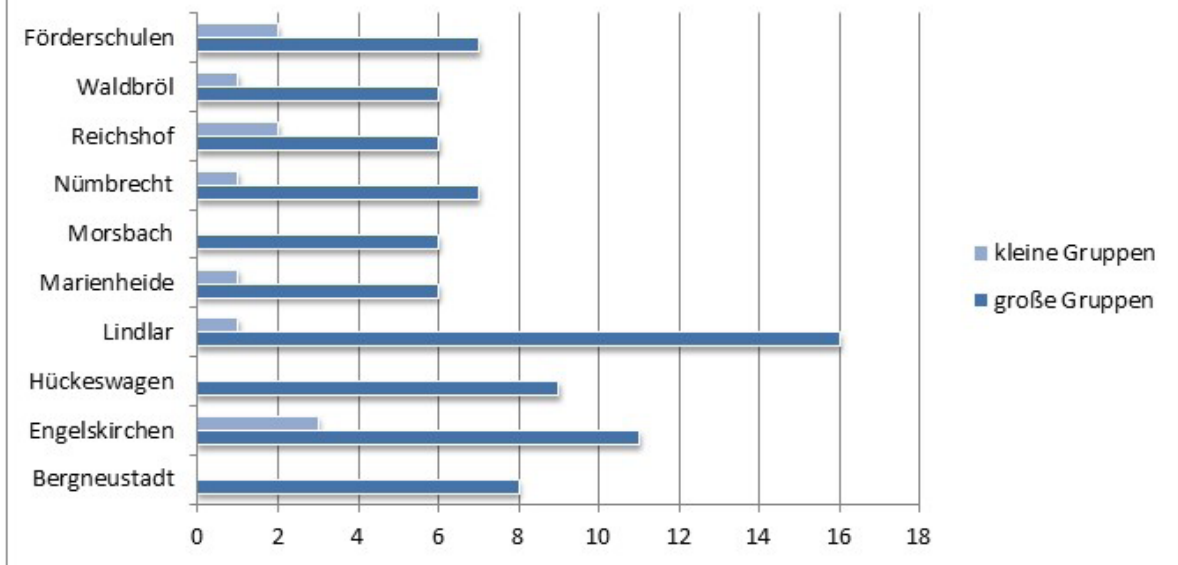
	2016	2017	2018	vorl. Ergebnis 2019
Aufwand	1.238.501 €	1.360.454 €	1.507.859 €	1.633.701 €

Aufwand ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

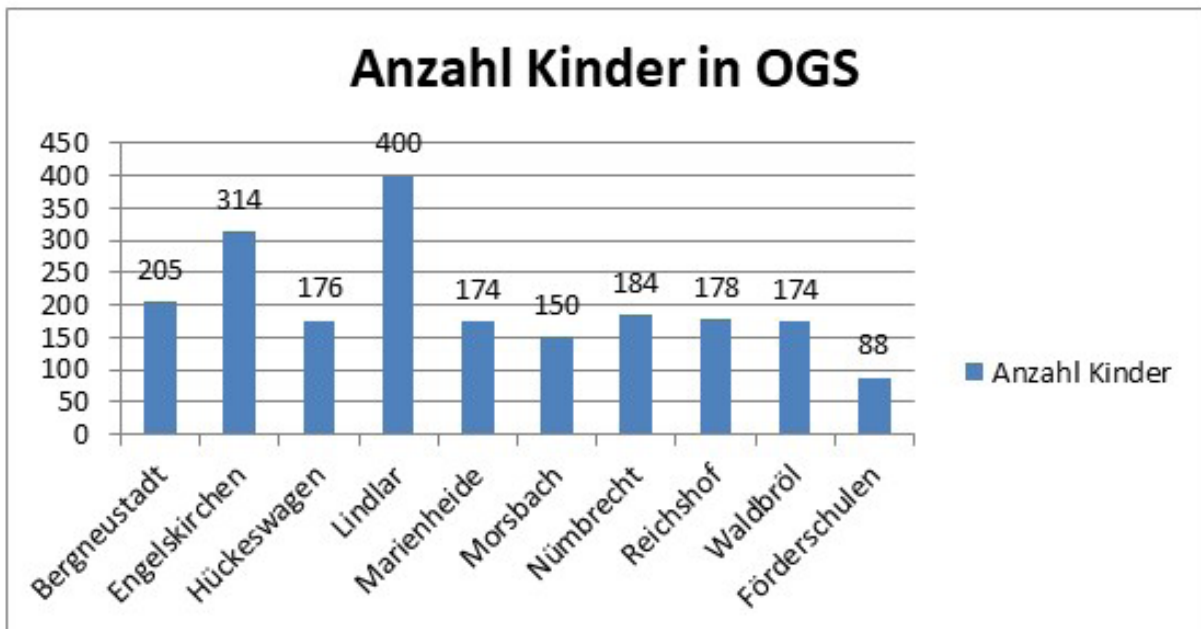
Im Schuljahr 2016/17 wurden 1.806 Schüler in 71 großen und 7 kleine OGS-Gruppen gefördert.

Bis zum Schuljahr 2018/19 stiegen die Zahlen auf 82 große und 10 kleine OGS-Gruppen mit insgesamt 2.043 Schülern an. Des Weiteren wurden für 32 Leitungen und 43 Gruppenleitungen Zuschüsse gewährt.

OGS-Gruppen im Schuljahr 2018/19



Anzahl Kinder in OGS



3. Kinder- und Jugendarbeit/Familienförderung

Jungen Menschen im Oberbergischen Kreis sollen geeignete Angebote zur Verfügung stehen, in denen sie selbstwirksames Handeln erproben können. Daneben sollen sie zu einem verantwortungsbewussten, kritischen und selbstbestimmten Umgang mit jugendgefährdenden Einflüssen gefördert werden. Dies geschieht im Wege präventiver Maßnahmen, die vorrangig in den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der verbandlichen Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vorgehalten werden. Die Aufgabenstellungen und Zielsetzungen der genannten Handlungsfelder sind im Kinder- und Jugendförderplan 2015-2019 ausführlich beschrieben. Der Kinder- und Jugendförderplan für die Jahre 2020-2024 wird derzeit erstellt. Durch alle o.g. Arbeitsbereiche werden sich insbesondere vier Querschnittsthemen ziehen und im künftigen Kinder- und Jugendförderplan eine besondere Berücksichtigung erfahren. Die Themen sind Partizipation, Inklusion, Kinderschutz und Jugend auf dem Lande.

Ein maßgeblicher Schritt zu einer gelingenden Präventionsarbeit ist die Einrichtung der Fachstelle „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ im Kreisjugendamt. Diese Stelle konnte zum 01.12.2019 mit einer halben Fachkraftstelle aufgrund der persönlichen Lebenssituation der Fachkraft jedoch vorerst nur bis April 2020 besetzt werden. Eine Anknüpfung an die bis dahin geleistete Arbeit muss im Anschluss durch eine Nachbesetzung erfolgen.

Entwicklung des Zuschussbedarfes für den Bereich Jugendarbeit und Familienförderung

	2016	2017	2018	vorl. Ergebnis 2019
Erträge	681.218 €	673.286 €	909.743 €	817.095 €
Aufwand	2.361.473 €	2.467.627 €	2.841.793 €	2.855.358 €
Zuschussbedarf	1.680.255 €	1.794.341 €	1.932.050 €	2.038.263 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

3.1 Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes gibt es aktuell insgesamt 12 Einrichtungen, die zur Umsetzung der Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit finanziell unterstützt werden. Die Förderung erfolgt materiell durch Zuschüsse aus Landes- und Kreismitteln und im Wege spezifischer Beratung durch das Kreisjugendamt. Vor dem Hintergrund der Rahmenkonzeption für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist es sukzessive gelungen, dass 11 von 12 Einrichtungen mit 1,5 Fachkraftstellen ausgestattet werden konnten.

Das Angebot der aufsuchenden mobilen Jugendarbeit / Streetwork wurde in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgebaut, so dass für jede Kommune inzwischen eine halbe Streetworkerstelle eingerichtet werden konnte. Eine Ausnahme stellt die Gemeinde Reichshof dar. Die Gemeinde zeichnet sich bekanntlich durch eine große Fläche und eine Vielzahl von kleineren Außenorten aus. Man findet dort auch weniger ein gemeinsames Zentrum, sondern gleich vier zentrale Orte (Eckenhagen, Brüchermühle, Wildbergerhütte, Denklingen). Um diesen besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen wurde der Umfang der Streetworkerstelle zum 01.08.2019 um eine Viertel Stelle auf 0,75 Stellenanteile aufgestockt. Die Streetworkerstellen in den Kommunen Marienheide und Hückeswagen sind seit Mitte 2019 unbesetzt und zur Zeit noch vakant. Die Arbeit in den neun Kommunen wird also aktuell von 6 Mitarbeiter*innen in Voll- und Teilzeit geleistet.

Im Jahr 2019 entstand zudem ein neues Kooperationsprojekt von Jobcenter, Kreisjugendamt und Caritas als umsetzendem Träger. Aus Bundesmitteln des Jobcenters ist zunächst die Schaffung von kreisweit drei Stellen Streetwork, die in einer gemeinsamen Schnittmenge mit unserem Streetwork-Projekt zusammen arbeiten, möglich. Zwei der drei Stellen sind bereits besetzt. Auf Grundlage des § 16h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen) bemühen sich die entsprechenden Fachkräfte, dass junge Menschen, die noch keine Leistungen des SGB II beantragt haben, gefördert werden können, wenn die Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegt. Es muss noch kein formeller Antrag vorliegen.

Bei der Zielgruppe handelt es sich um (meist)

- junge Erwachsene mit ungesicherter Wohnsituation
- die ihre finanzielle Lebensgrundlage verloren haben,
- jugendliche Ausreißer, die aufgrund familiärer Konflikte oft nicht mehr bei den Eltern leben
- Jugendliche mit eingeschränkter Bildungsfähigkeit, die den Anschluss verloren haben, weil sie von den üblichen Lehrformen nicht erreicht werden
- junge Menschen, die von der Angeboten der Sozialleistungssysteme nicht erreicht werden,
- denen Grund- und Sozialkompetenzen fehlen, um in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt einzumünden,
- mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Suchtverhalten.

Die Schnittmenge der Klientel sowohl der genannten Fachkräfte, der Streetworker aber auch der Leiter und Mitarbeiter der Jugendzentren wird bei der Aufzählung erkennbar.

Entwicklung des Zuschussbedarfes für den Bereich Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

	2016	2017	2018	vorl. Ergebnis 2019
Erträge	109.042 €	111.462 €	158.499 €	164.182 €
Aufwand	1.421.868 €	1.465.820 €	1.619.772 €	1.710.007 €
Zuschussbedarf	1.312.826 €	1.354.358 €	1.461.273 €	1.545.825 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

3.2 Weitere Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

Neben der gut ausgebauten Förderung der Jugendverbandsarbeit wurde eine weitere Fördermöglichkeit im Bereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für Schulen eingerichtet - das Präventionstheater. Alle Grund-/ und weiterführenden Schulen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben die Möglichkeit einen Zuschuss für bis zu drei Vorstellungen eines präventiv ausgelegten Theaterstücks zu erhalten. Zu diesem Zweck wurde eine Broschüre entwickelt, die sowohl eine Vielzahl an verschiedenen Theaterstücken präsentiert und beschreibt als auch die Fördermodalitäten für die Schulen zum Nachlesen bereithält. Diese Form der präventiven Arbeit an Schulen ist sinnvoll, denn sie erreicht eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen. Unterschiedlichste Themen (z.B. Alkoholsucht, Spielsucht, sexualisierte Gewalt

etc.) können auf eine spielerische Art und Weise angesprochen werden und die Schülerinnen und Schüler zum Nachdenken anregen. In der Regel werden die Theaterstücke im Anschluss pädagogisch nachbesprochen. Indem die Schülerinnen und Schüler ihre Meinung zur Handlung äußern und so Position beziehen, rückt man ein Stück näher an ihre Lebenswelt.

3.3 Frühe Hilfen

Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfeangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren. Sie zielen darauf ab Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Recht auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Ein wichtiger Bestandteil des Angebotsspektrums der Frühen Hilfen ist die „Gesundheitsorientierte Familienbegleitung“ (GFB), die vor allem in der längerfristigen aufsuchenden Betreuung und Begleitung tätig ist. Um die Eltern in belastenden Lebenssituationen zu unterstützen sind für das Kreisjugendamt drei Familienhebammen und eine Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (FGKiKP), jeweils mit einem Stellenumfang von 50 %, tätig. Durch die „Gesundheitsorientierte Familienbegleitung“ der Frühen Hilfen werden Familien niedrigschwellig betreut und begleitet. Ihre Aufgaben umfassen beispielsweise die alltagspraktische Unterstützung von Familien, die Förderung von Kompetenzen der Eltern in der Versorgung ihrer Kinder sowie die Beratung und Betreuung von Müttern und Vätern. Die Inanspruchnahme der Leistungen zu der „Gesundheitsorientierten Familienbegleitung“ ist freiwillig. Ihr Einsatz in den Frühen Hilfen ist ein Schwerpunkt bei der psychosozialen Unterstützung von Familien, den die Bundesstiftung Frühe Hilfen dauerhaft fördert.

Die GFB des Kreisjugendamtes bietet neben der Einzelfallbetreuung auch Familieninformationstage an. Zuletzt fand am 14. September 2019 im Hohenzollernbad Gummersbach ein solcher Tag statt. Die Informationsveranstaltung wendet sich mit dem Ziel das Angebot der Frühen Hilfen vorzustellen und die Möglichkeit zu bieten die GFB in diesem offenen Rahmen kennenzulernen, an werdende Eltern und Familien.

Anhand von anschaulichen Thementischen mit Informationen zu Schwangerschaft, Ernährung, Tragen, Babymassage, Spielen, Bindung, Entwicklung im ersten Lebensjahr und Schlafen konnten sich die Besucherinnen und Besucher umfassend informieren. Praktisches Ausprobieren z.B. von verschiedenen Tragehilfen wurde durch die Mitarbeiterinnen der GFB unterstützt. Ein vor Ort aufgebautes Kinderbettchen zeigte, wie eine optimale Schlafumgebung nach aktuellen Empfehlungen aussehen sollte. Die Besucherinnen und Besucher nutzten ausgiebig das breit gefächerte Informationsangebot und die Resonanz zum Familieninformationstag war durchweg positiv.

2020 wird sich die GFB dem Aktionstag „Rund um die Geburt“ des Kreiskrankenhauses Gummersbach anschließen und mit dem Thema „Die ersten Tage nach der Geburt mit dem Baby“ für Fragen und für Anregungen den Besucherinnen und Besuchern zur Verfügung stehen.

4. Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien

Entwicklung des Zuschussbedarfes bei indiv. Hilfen für junge Menschen und ihren Familien

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	vorl. Ergebnis 2019
Erträge	10.996.173 €	14.161.955 €	15.892.432 €	13.689.912 €
Aufwand	30.385.324 €	32.779.327 €	34.961.243 €	37.162.035 €
Zuschussbedarf	19.389.151 €	18.617.372 €	19.068.811 €	23.472.123 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

Unter den individuellen Hilfen für junge Menschen und ihren Familien werden die Leistungen der Erziehungsberatungsstellen, die Hilfen zur Erziehung (einschl. Eingliederungshilfen), die Jugendgerichtshilfe, die Unterhaltsvorschussleistungen und die Amtsvormundschaften/Beistandschaften/Pflegschaften zusammengefasst. Die Leistungen werden im Folgenden einzeln dargestellt.

4.1 Erziehungsberatungsstellen

Entwicklung des Zuschussbedarfes bei der Förderung von Erziehungsberatungsstellen

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	vorl. Ergebnis 2019
Erträge	90.862 €	83.776 €	90.527 €	117.069 €
Aufwand	716.941 €	740.219 €	820.122 €	827.305 €
Zuschussbedarf	626.079 €	656.443 €	729.595 €	710.236 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

Die Aufgaben der Erziehungs- und Familienberatung ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen, die im SGB VIII normiert sind und sich in einzelfallbezogene Bereiche (individuelle Hilfen und Hilfen für Familien) und einzelfallunabhängige Bereiche (Prävention, Mitarbeit in Netzwerken) gliedern.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz macht hierbei die Zusammenarbeit verschiedener Fachrichtungen rechtlich verpflichtend. Mithin arbeiten in der Erziehungsberatung Fachkräfte mit unterschiedlichen Grundberufen und methodischen Ansätzen. Diese Arbeit

im multidisziplinären Team ermöglicht, auf die Probleme und insbesondere auf die Veränderungen in den Lebenswelten der Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Familien mit differenzierten Beratungskonzepten zu reagieren und passgenaue Hilfen anzubieten.

In diesem Kontext wird näher auf das Angebot „Drachenflieger“ eingegangen, ein Fach- und Kooperationsprojekt für den Oberbergischen Kreis zur Verbesserung der Situation von Kindern psychisch- und suchtkranken Eltern.

Kinder von psychisch- und suchtkranken Eltern leiden häufig unter verschiedenen sozialen, psychischen und körperlichen Belastungen und haben ein deutlich erhöhtes Risiko selbst zu erkranken. Die Verbesserung ihrer Situation ist eine wichtige Zukunftsaufgabe - für die betroffenen Kinder, ihre Familien und für die Gesellschaft.

Ausgangssituation:

Vom 01.12.2013 bis 30.06.2017 entwickelte die Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Wipperfürth das Modellprojekt Drachenflieger mit einer Anschubfinanzierung über die Rheinenergiestiftung. Aufbau und Entwicklung wurden durch das Gesundheitsamt und Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises begleitet.

In diesen dreieinhalb Jahren wurde das Projekt von einer Psychologin mit 50 % Beschäftigungsumfang geleitet. Die einzelnen Bausteine waren:

Gruppenarbeit mit Kindern, Elternkompetenzgruppe, Einzel- und Familienberatungen, Sprechstunden in der Klinik für Psychiatrie und Sucht, Netzwerkarbeit, Fachveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Aufklärungsfilm Simpleshow für Kinder psychisch kranker Eltern). Die Erfahrungen aus dieser Modellphase wurden für die Erweiterung des Projektes auf den ganzen Oberbergischen Kreis genutzt.

Ziele:

Drachenflieger ist ein niedrigschwelliges Unterstützungsangebot für Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern. Dies bedeutet Kindern Unterstützung und Entlastung anzubieten und Eltern zu informieren, zu beraten und zu unterstützen im Blick auf ihre belasteten Kinder. Diese

Hilfe soll sehr frühzeitig erfolgen, möglichst bevor die Kinder Auffälligkeiten und Störungen zeigen.

Umsetzung:

Drachenflieger ist seit 01.07.2017 an zwei der drei Erziehungsberatungsstellen im Oberbergischen Kreis angebunden:

- Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Wipperfürth und der
- Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen in Waldbröl.

Für die Durchführung des Projektes Drachenflieger in der kreiseigenen Psychologischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Gummersbach, ist die Installation einer zusätzlichen halben Personalstelle erforderlich.

Drachenflieger wird geleitet jeweils durch eine Fachkraft der Berufsgruppen Heilpädagogik, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Psychologie.

Kooperationspartner im Oberbergischen Kreis

- Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik am Kreiskrankenhaus Gummersbach.
- Klinik für Allgemeinpsychiatrie und Psychotherapie im Zentrum für Seelische Gesundheit in Marienheide,
- Allgemeinpsychiatrie am Kreiskrankenhaus Waldbröl
- Klinik für Suchtmedizin und Psychotherapie im Zentrum für Seelische Gesundheit in Marienheide,
- Klinik und Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik in Gummersbach und Marienheide
- Oberbergische Gesellschaft zur Hilfe für psychisch Behinderte mbH mit Einrichtungen im gesamten Kreisgebiet
- Niedergelassene Psychiater und Kinder- und Jugendlichen Psychiater

- ASD in den Jugendämtern
- Suchtberatungs- und Suchtpräventionsstellen

Die Leistungen des Projektes Drachenflieger sollen ab dem Jahr 2021 in den Leistungskatalog der Erziehungsberatungsstellen aufgenommen werden. Die Finanzierungsleistung des Oberbergischen Kreises soll hierfür um die Personalkosten einer halben Stelle erweitert werden. Für die kreiseigene Erziehungsberatungsstelle wird im Stellenplan eine zusätzliche halbe Stelle beantragt.

4.2 Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung sind in den §§ 27 bis 35 des SGB VIII geregelt. Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe, wenn ansonsten eine Erziehung, die dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entspricht, nicht gewährleistet ist. Voraussetzung für die Gewährung einer Hilfe ist auch, dass diese Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig ist. Dabei richtet sich die Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf eines jeden Kindes und Jugendlichen im Einzelfall. Das soziale Umfeld soll in die Ausgestaltung der Hilfe mit einbezogen werden. Neben den pädagogischen Hilfen können auch mit diesen verbundene therapeutische Leistungen erforderlich sein und sind im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zu gewähren.

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge hat deutlich abgenommen. Es gab nur noch wenige neue Zuweisungen. Die meisten der jungen Menschen, überwiegend Männer, sind inzwischen volljährig geworden. Es hat sich gezeigt, dass die Erfahrungen von Flucht und Trauma, häufig verbunden mit Symptomen einer Posttraumatischen Belastungsstörung wie Schlaflosigkeit oder nicht organisch zu diagnostizierenden Schmerzzuständen, eine altersgemäße Persönlichkeitsentwicklung verzögert, so

dass diese jungen Menschen auch über die Volljährigkeit hinaus im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige begleitet werden. Über die Hälfte von ihnen konnte jedoch inzwischen in die Selbständigkeit entlassen werden, zu einem großen Teil mit einer zumindest begonnenen oder schon abgeschlossenen Berufsausbildung.

Nicht nur bei den geflüchteten jungen Menschen nimmt die Hilfe für junge Volljährige einen zunehmenden Raum ein. Jungen Menschen, die älter als 18 Jahre alt sind, sollen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, solange diese Hilfe aufgrund der individuellen Lebenssituation des jungen Menschen notwendig ist. Im Prinzip können hier wie bei den Hilfen zur Erziehung sowohl ambulante als auch stationäre Hilfen erbracht werden. Da das Ziel dieser Hilfen jedoch zwingend die selbständige Lebensführung ist, verlieren die stationären Hilfen zunehmend Bedeutung zugunsten einer ambulanten Unterstützung. Viele der antragstellenden Personen beantragen diese persönliche Unterstützung im Übergang von einer stationären Hilfe in eine eigene Wohnung. Wichtige Themen sind dann oft hauswirtschaftliche Fertigkeiten, der Umgang mit Finanzen und Behörden, die Tagesstrukturierung, aber auch der Umgang mit Unsicherheiten und Ängsten, die das selbständige Leben auslösen. Diese Hilfen sollen in der Regel nur bis zum Ende des 21. Lebensjahres gewährt werden.

Um einen Vergleich der Fallzahlenentwicklung in den einzelnen Arbeitsbereichen der Hilfen zur Erziehung zu ermöglichen, wurden die Fallzahlen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in den Darstellungen nicht berücksichtigt.

4.2.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Zuschussbedarf bei ambulanten Erziehungshilfen

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	vorl. Ergebnis 2019
Erträge	733.431 €	1.443.840 €	1.189.978 €	1.152.610 €
Aufwand	3.435.483 €	4.324.526 €	4.212.314 €	4.434.845 €
Zuschussbedarf	2.702.052 €	2.880.686 €	3.022.336 €	3.282.235 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

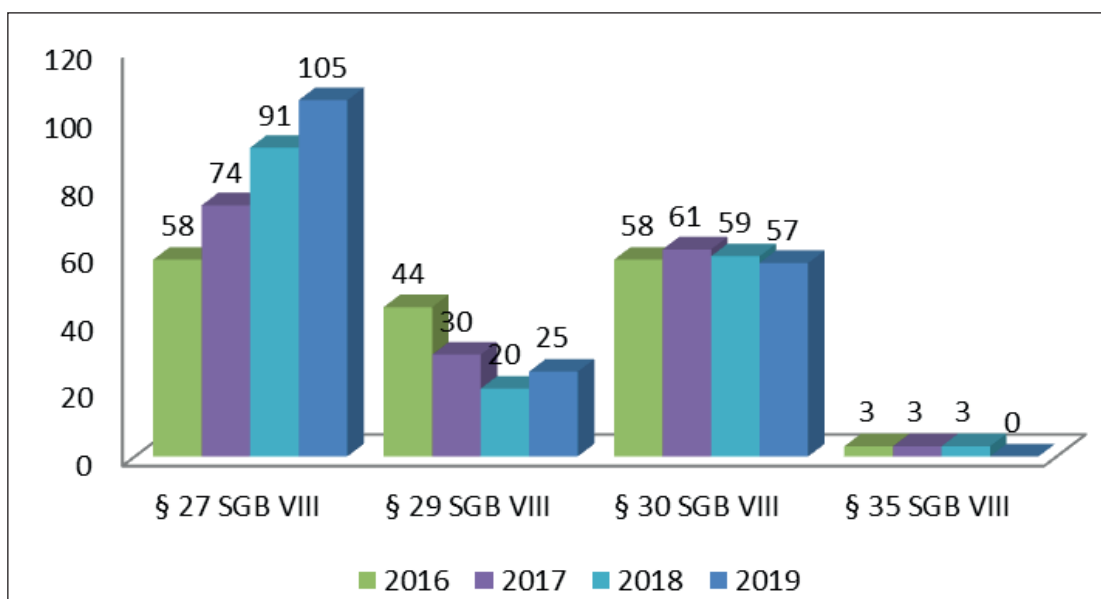
Unter den ambulanten Hilfen zur Erziehung werden die Hilfen sozialpädagogische Familienhilfe, flexible Erziehungshilfe, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, intensiv pädagogische Einzelbetreuung, sowie Erziehung in der Tagesgruppe nach den §§ 27 bis 32 und 35 SGB VIII zusammengefasst.

Die Fallzahlen der ambulanten Hilfen stiegen im Jahr 2019 wieder an. Dies liegt vor allem an einem deutlichen Anstieg der Hilfen nach § 27,3 SGB VIII. Die sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH nach § 31 SGB VIII) richtet sich in erster Linie an die Eltern. Sie soll bei der Bewältigung von Alltagsproblemen unterstützen, die Lösung von Konflikten und Krisen in und mit der Familie einüben sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen. So sollen die Eltern wieder in die Lage versetzt werden, die Alltagsprobleme innerhalb der Familie zu bewältigen. Diese eher praktische und an den konkreten Problemen orientierte Unterstützung erschien zunehmend nicht ausreichend, so dass sich in vielen Fällen der Einsatz einer ambulanten Familientherapie (§ 27,3 SGB VIII) bewährt hat. Dabei wird neben den konkreten Herausforderungen des Alltags den biografischen Erfahrungen der Erziehungsberechtigten und dem Beziehungsgeflecht der Familienmitglieder besondere Aufmerksamkeit gewidmet, um aus diesen Erkenntnissen Lösungsansätze ableiten zu können. Damit diese Hilfen zu wirksamen Lösungen führen können ist es unabdingbar, dass die Erziehungsberechtigten sich ihre Schwierigkeiten eingestehen und an einer Veränderung aktiv mitarbeiten wollen.

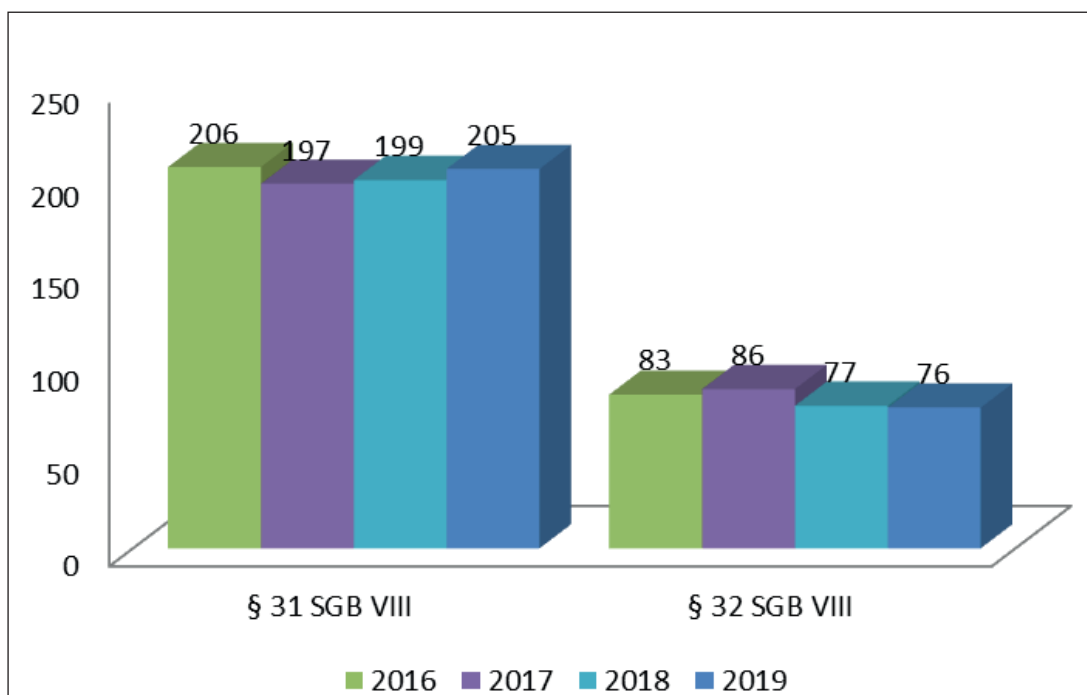
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 bis 32 und 35 SGB VIII

Jahr	Fallzahlen	Veränderung
2016	452	
2017	451	- 0,22 %
2018	449	- 0,44%
2019	468	4,23 %

Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für ambulante Hilfen zur Erziehung



Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für ambulante Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27, 29, 30 und 35 SGB VIII im Zeitraum 2016 bis 2019



Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für ambulante Hilfen zur Erziehung gem. §§ 31 und 32 SGB VIII im Zeitraum 2016 bis 2019

4.2.2 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Zuschussbedarf bei ambulanten Erziehungshilfen

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	vorl. Ergebnis 2019
Erträge	5.404.275 €	8.841.698 €	8.041.488 €	7.489.298 €
Aufwand	17.314.577 €	19.797.168 €	20.722.728 €	21.859.987 €
Zuschussbedarf	11.910.302 €	10.955.470 €	12.681.241 €	14.370.690 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

Kinder sollen grundsätzlich die Möglichkeit haben, in einem familiären Umfeld aufzuwachsen. Das ist in der eigenen Familie leider nicht immer möglich, weil die Eltern aufgrund verschiedenster Ursachen (z.B. Krankheit, psychische Krisen, Suchtproblematik, etc.) nicht in der Lage sind, die Versorgung und Erziehung ihrer Kinder sicher zu stellen. Vor einer Fremdunterbringung wird in allen Familien zunächst einmal darauf hingearbeitet, die Lebensbedingungen für die Kinder oder Jugendlichen innerhalb der Familie so zu verändern, dass die Kinder oder Jugendlichen zu Hause aufwachsen können. Erweist sich dieses Ziel als nicht umsetzbar, bietet das Aufwachsen in einer Pflegefamilie jüngeren Kindern die Möglichkeit, ein sicheres, behütetes und liebevolles Zuhause, entweder dauerhaft oder auf Zeit, zu finden. Während in manchen Fällen eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt angestrebt wird und realistisch erscheint gibt es auch Pflegeverhältnisse, die auf Dauer angelegt sind. Im besten Fall gelingt es dann, dass die leiblichen Eltern der Fremdunterbringung ihres Kindes zustimmen und das Kind in seiner neuen Lebenssituation wohlwollend begleiten. Ziel dieser Vollzeitpflege ist es, Pflegekindern emotionale Stabilität zu kontinuierlich verfügbaren Pflegepersonen und soziale Integration in der neuen Familie zu ermöglichen, ohne die Herkunftsfamilie zu verleugnen. Die Arbeit mit der Biografie der Kinder und die Gestaltung von Umgangskontakten sind wichtige Bausteine auf dem Weg des Kindes, seine Lebensgeschichte kennen zu lernen und anzunehmen. Dadurch besteht die Chance, dass sich die jungen Menschen zu eigenverantwortlichen jungen Erwachsenen entwickeln können. Damit dies gelingen kann ist eine gezielte Planung der Fremdplatzierung und Unterbringungsform, eine genaue

Auswahl und Vorbereitung der Pflegepersonen sowie eine differenzierte intensive Betreuungsarbeit vor und nach der Vermittlung zu gewährleisten.

Der Pflegekinderdienst des Oberbergischen Kreises betreute 2019 im Durchschnitt 262 Pflegeverhältnisse, wovon nahezu 45 % Fälle waren, die durch auswärtige Jugendämter innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreises untergebracht wurden und aufgrund einer gesetzlichen Regelung nach zwei Jahren in die Zuständigkeit des Kreisjugendamtes übergangen. Anfallende Kosten werden von dem zuvor zuständigen Jugendamt erstattet, die Personalkosten gehen jedoch zu Lasten des Oberbergischen Kreises.

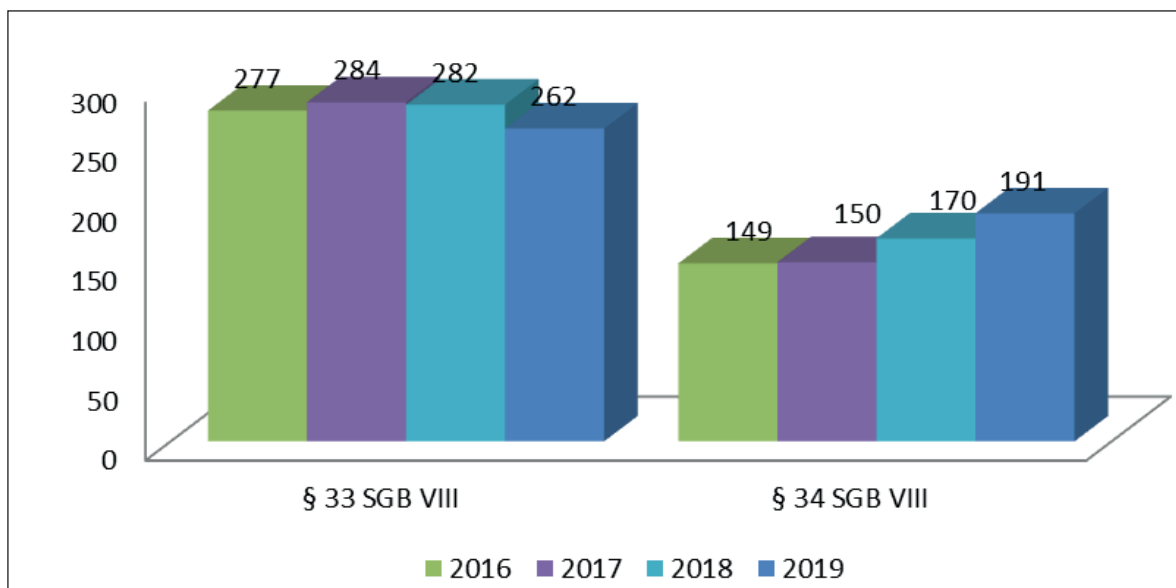
Es wird zunehmend schwieriger, Kinder in Pflegestellen unterzubringen, was sich auch an der sinkenden Zahl der Pflegeverhältnisse im Verhältnis zu der steigenden Zahl der Heimunterbringungen bemerkbar macht. Dies kann zum einen darauf zurückgeführt werden, dass die unterzubringenden Kinder immer massivere Verhaltensauffälligkeiten zeigen, die in einer Familie nicht aufgefangen werden können. Pädagogisch ausgebildete Familien, sogenannte Fachpflegefamilien, bieten auch einen familiären Rahmen für die Betreuung der Kinder an, gelten jedoch als stationäre Einrichtungen im Sinne des § 34 SGB VIII. Gerade für die Unterbringung von sehr bindungsgestörten oder traumatisierten jüngeren Kindern wird häufig diese Form der Unterbringung gewählt.

Darüber hinaus erfolgte in den vergangenen Jahren die Mehrzahl der Heimunterbringungen von Kindern über 10 Jahren. Im Bereich der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) soll erreicht werden das Kind oder den Jugendlichen wieder in die Familie zurück zu führen. Ist dies nicht möglich, bietet das Heim eine auf längere Zeit angelegte Lebensform mit dem Ziel, den jungen Menschen auf ein selbständiges Leben vorzubereiten. Der Rückkehrperspektive sowie der Verselbständigung des heranwachsenden jungen Menschen außerhalb der Heimeinrichtung werden dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

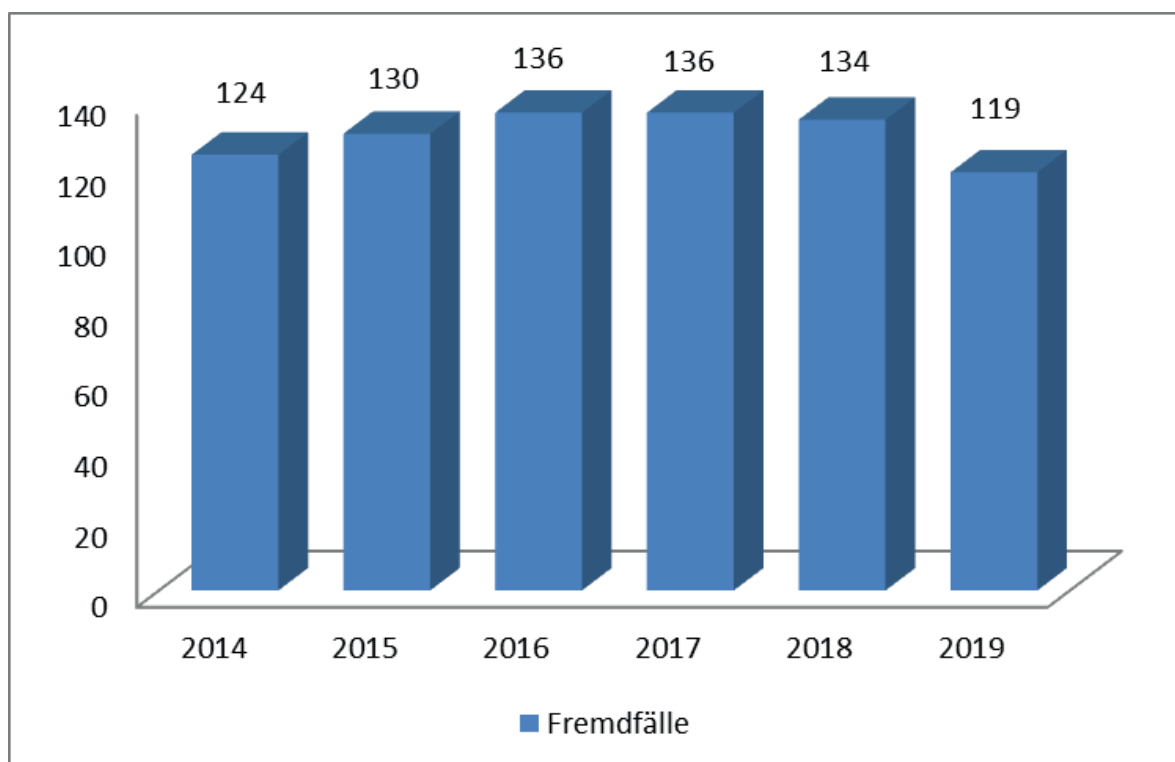
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII

Jahr	Fallzahlen	Veränderung
2016	277	
2017	284	- 2,53 %
2018	282	- 0,70 %
2019	262	- 7,09 %

Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für Vollzeitpflegeverhältnisse



Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für stationäre Hilfen zur Erziehung gem. §§ 33 und 34 SGB VIII



Fremdfälle nach den §§ 33 und 34 SGB VIII ohne Fallzahlen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Stichtag 31.12.)

4.3 Eingliederungshilfe

Zuschussbedarf bei Erziehungshilfen

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	vorl. Ergebnis 2019
Erträge	370.304 €	298.812 €	406.710 €	643.514 €
Aufwand	3.012.969 €	2.732.964 €	2.599.661 €	3.356.738 €
Zuschussbedarf	2.642.665 €	2.434.151 €	2.192.951 €	2.713.224 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

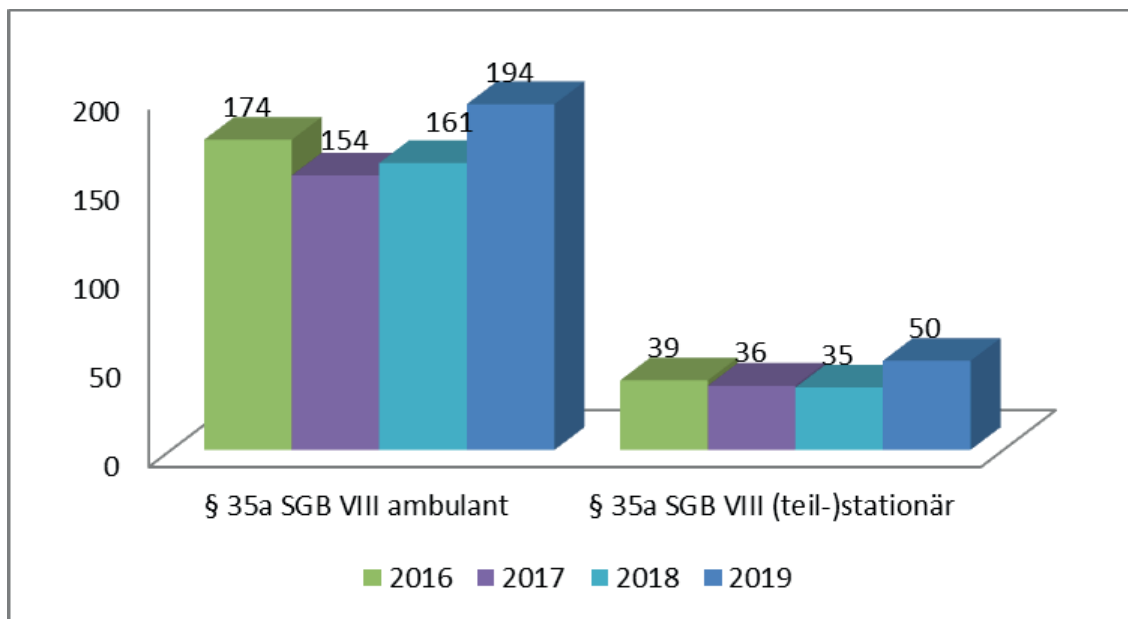
Neben den Hilfen zur Erziehung nimmt das Kreisjugendamt im Bereich der **Unterstützung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher** die Aufgabe eines Rehabilitationsträgers wahr (§ 35 a SGB VIII). Voraussetzung für diese Leistung ist die Diagnose eines Facharztes, die eine psychische Erkrankung diagnostiziert und feststellt, dass aufgrund dieser Erkrankung die seelische Gesundheit für mehr als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Seitens des Kreisjugendamtes wird dann geprüft, ob aufgrund dieser ärztlich festgestellten Diagnose die Teilhabe des jungen Menschen am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist. Für die Bearbeitung der Anträge auf Eingliederungshilfe ist ein umfangreiches spezielles Fachwissen über einzelne Erkrankungen und ihre fachgerechte Behandlung erforderlich. Deshalb haben sich innerhalb der ASD-Teams einzelne Kolleginnen auf das Arbeitsgebiet der Eingliederungshilfe spezialisiert. Im Jahr 2015 wurde, angelehnt an die entsprechenden Empfehlungen des Landesjugendamtes, ein Verfahren entwickelt, nach dem ab dem Jahr 2016 durchgängig gearbeitet wird. Die schrittweisen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz stellen diesen Arbeitsbereich vor neue Herausforderungen, da in Zukunft die Kooperation verschiedener Rehabilitationsträger im Sinne einer ‚Hilfe aus einer Hand‘ zwingend vorgeschrieben ist.

Anträge auf eine ambulante Eingliederungshilfe gehen vor allem im Bereich der Lerntherapien und im Hinblick auf Schulbegleitungen ein. Die seitens der Landesregierung gewollte schulische Inklusion ist für Kinder mit bestimmten Diagnosen nur schwer ohne eine ergänzende Unterstützung im Unterricht zu realisieren. Besonders autistische Kinder benötigen häufig mehr Unterstützung im Unterricht als dies seitens des Lehrpersonals geleistet werden kann. Neben der Schulbegleitung hat sich in diesen Fällen die ergän-

zende Durchführung einer Autismustherapie bewährt, die sowohl das betroffene Kind, den Jugendlichen als auch Eltern und Lehrkräfte in die Lage versetzt, die Erkrankung besser zu verstehen und angemessen auf das Verhalten des Kindes oder Jugendlichen zu reagieren.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Diagnose einer Autismusspektrumsstörung oder eines fetalen Alkoholsyndroms erscheint häufig die Beschulung in kleinen Klasse erforderlich, damit das Kind/der Jugendliche einen seiner Begabung entsprechenden Schulabschluss erwerben kann. Da das öffentliche Schulsystem entsprechend kleine Klassen nicht anbietet, erscheint die Beschulung in einer Internatsklasse ein Mittel der Wahl, um die Teilhabe des jungen Menschen im schulischen Bereich zu ermöglichen. In diesen Fällen erfolgt im Rahmen der Eingliederungshilfe eine teilstationäre Unterbringung. Die Steigerung der Fallzahlen im Bereich der ambulanten Hilfen sind im wesentlichen auf diese im Hinblick auf eine gelingende Beschulung gewährten Eingliederungshilfen zu erklären.



Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII

Die stationäre Eingliederungshilfe ist in all den Fällen angezeigt, in denen das Kind oder der Jugendliche aufgrund einer massiven psychischen Behinderung im Alltag nicht mehr durch die Familie begleitet werden kann. Hier finden sich auch die im Rahmen der Eingliederungshilfe bewilligten Hilfen für junge Volljährige. Gerade psychisch beeinträchtigte Heranwachsende sind oft noch jahrelang auf die Unterstützung in einer stationären

Einrichtung angewiesen. Im Gegensatz zu den Hilfen für junge Volljährige ohne Reha-Status können diese Hilfen noch weit über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus gewährt werden. Wenn eine Verselbständigung in dieser Zeit nicht gelingt, geht der Hilfefall spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres an den Landschaftsverband über.

Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII

Jahr	Fallzahlen	Veränderung
2016	213	
2017	190	- 10,80 %
2018	196	3,16 %
2019	244	24,49 %

Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für Eingliederungshilfen

4.4 Sonstige Erziehungshilfen

Die Arbeit des Fachbereiches „Hilfen zur Erziehung, Allgemeiner Sozialer Dienst“ beschränkt sich nicht auf die in § 27 ff genannten erzieherischen Hilfen.

Pflegefamilien werden nicht nur im Rahmen einer Vollzeitpflege betreut, sondern alle Pflegepersonen haben einen Anspruch auf wohnortnahe Beratung, unabhängig davon, auf welcher Grundlage das Kind/der Jugendliche in der Familie lebt (§ 37 SGB VIII). So werden beispielsweise auch Familien betreut in denen Kinder und Jugendliche leben, für die das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten der Unterbringung trägt. Auch Familien, in denen ein Kind oder Jugendlicher aufgrund einer privaten Absprache mit den Personensorgeberechtigten lebt, haben Anspruch auf diese persönliche Beratung, unabhängig davon, ob die Erteilung einer Pflegeerlaubnis erforderlich war oder nicht.

Neben den stationären Unterbringungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gewinnt die Unterbringung in einer Mutter-/Vater-Kind-Einrichtung (§ 19 SGB VIII) zunehmend an Bedeutung. Diese gemeinsame Unterbringung eines oder mehrerer sehr junger Kinder gemeinsam mit einem Elternteil dient zum einen dem Schutz der Kinder und wendet eine drohende Kindeswohlgefährdung ab. Zum anderen soll der Elternteil durch die sehr engmaschige Begleitung in die Lage versetzt werden, eigene Entwicklungsdefizite auf-

zuholen, so den Entwicklungsbedarfen der Kinder besser gerecht werden zu können und ein angemessenes Erziehungsverhalten zu erlernen. Nicht zuletzt bietet diese Form der Hilfe aber auch die Chance, die Entwicklungsmöglichkeiten der Eltern in einem überschaubaren Zeitraum einschätzen zu können und ggf. frühzeitig eine für die Kinder förderliche anderweitige Unterbringung in die Wege zu leiten.

Eine erst durch die Aufnahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in den Blick geratene Form der stationären Unterbringung ist die Unterbringung junger Menschen während der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen (Jugendwohnen) nach § 13 SGB VIII.

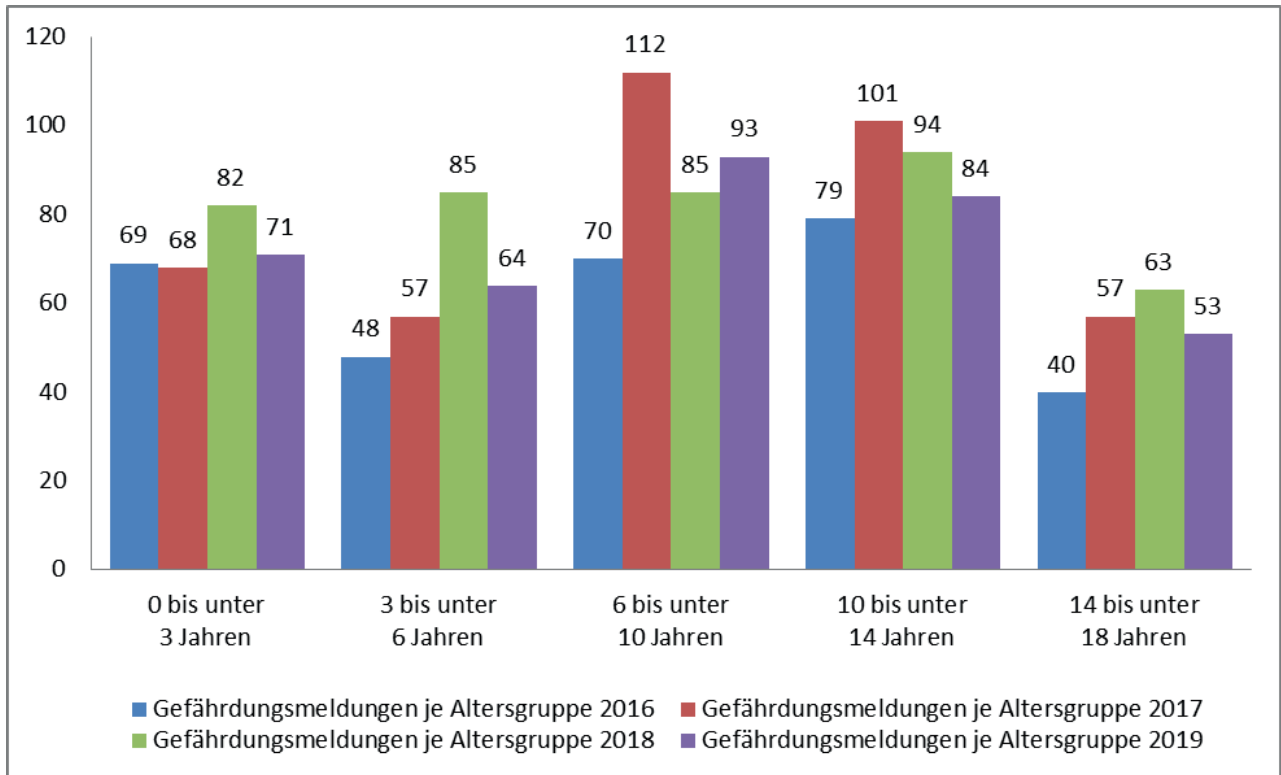
Sonstige Erziehungshilfen nach den §§ 13, 18 bis 21 und 37 SGB VIII

Jahr	Fallzahlen	Veränderung
2016	59	
2017	77	30,51 %
2018	88	14,29 %
2019	107	21,59 %

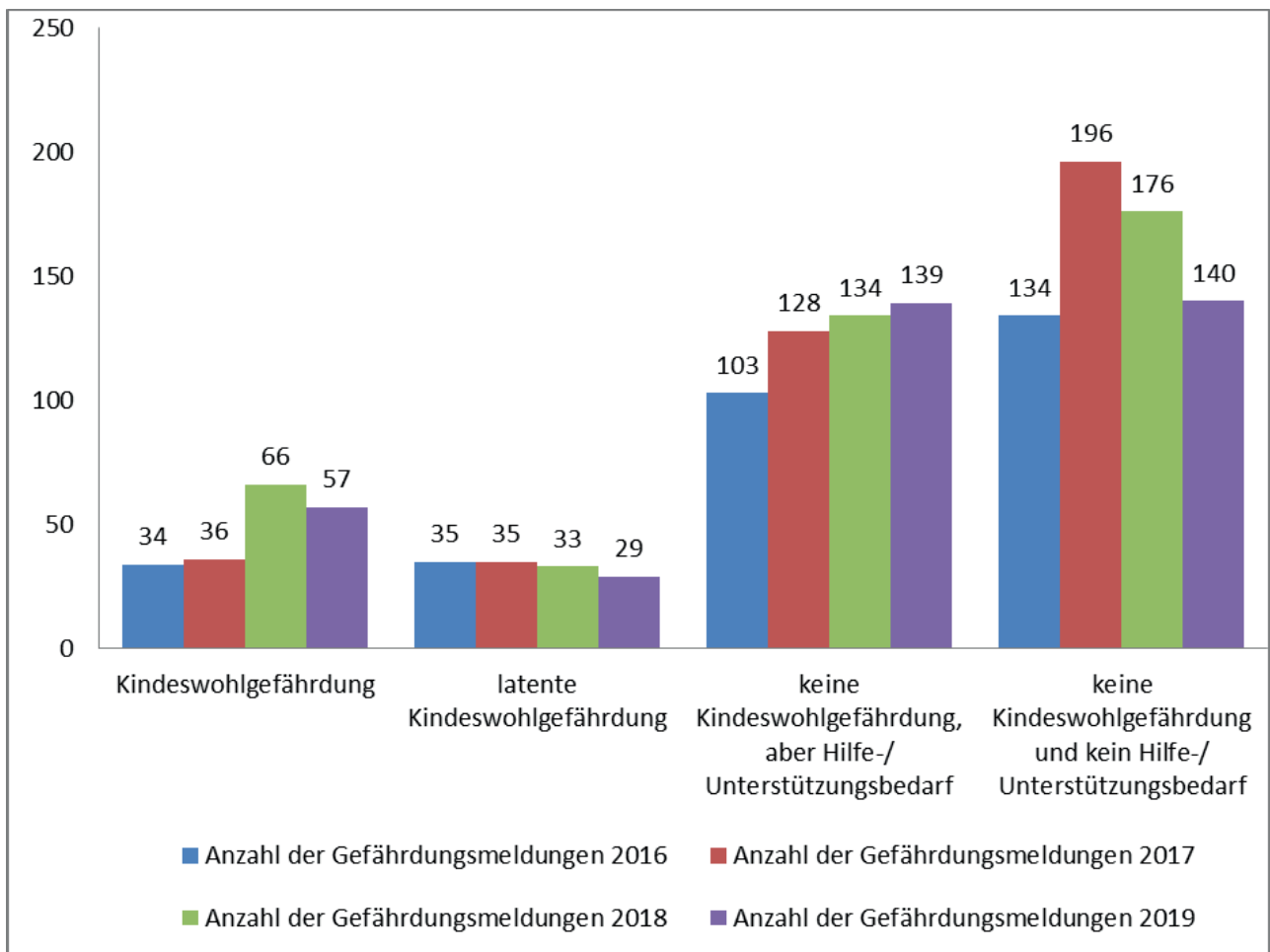
Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für sonstige Erziehungshilfen

4.5 Abwendung von Kindeswohlgefährdung/Inobhutnahmen

Beim Kreisjugendamt des Oberbergisches Kreises sind im Jahr 2019 insgesamt 365 Gefährdungsmeldungen eingegangen und bearbeitet worden. Dies entspricht einer Meldung pro Tag. Die Mitteilungen über eine mögliche Gefährdung kommen sowohl von Verwandten und Nachbarn als auch von Institutionen wie Schule, Kindergarten und Polizei. Bei rd. 24 % der eingegangenen Gefährdungsmeldungen wurde eine Kindeswohlgefährdung, bzw. eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt, in etwas mehr als einem Drittel ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf, dem in Form einer Hilfe zur Erziehung nachgekommen wurde.



Anzahl der Gefährdungsmeldungen je Altersgruppe im Zeitraum von 2016 bis 2019



Ergebnisse der Gefährdungsmeldungen im Zeitraum von 2016 bis 2019

Gibt es kurzfristig keine Möglichkeit, das Wohl des Kindes/Jugendlichen innerhalb der Familie sicher zu stellen, muss das Kreisjugendamt Kinder in Obhut nehmen, d.h. für eine kurze Zeit außerhalb der Familie unterbringen (§ 42 SGB VIII). Die Kinder kehren in die Familie zurück, wenn die Gefährdungssituation nicht mehr besteht bzw. der Schutz des Kindes innerhalb der Familie sichergestellt werden kann.

Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

Jahr	Fallzahlen	Veränderung
2016	135	
2017	102	- 24,44 %
2018	96	- 5,88 %
2019	102	6,25 %

Anzahl der In Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen (ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)

Nehmen die Eltern keine Hilfe an oder ist trotz Hilfe das Wohl der Kinder auf Dauer gefährdet, gibt es oft keine Alternative zu einer Fremdunterbringung. Häufig entscheidet das Familiengericht in diesen Fällen über einen Eingriff in das Sorgerecht.

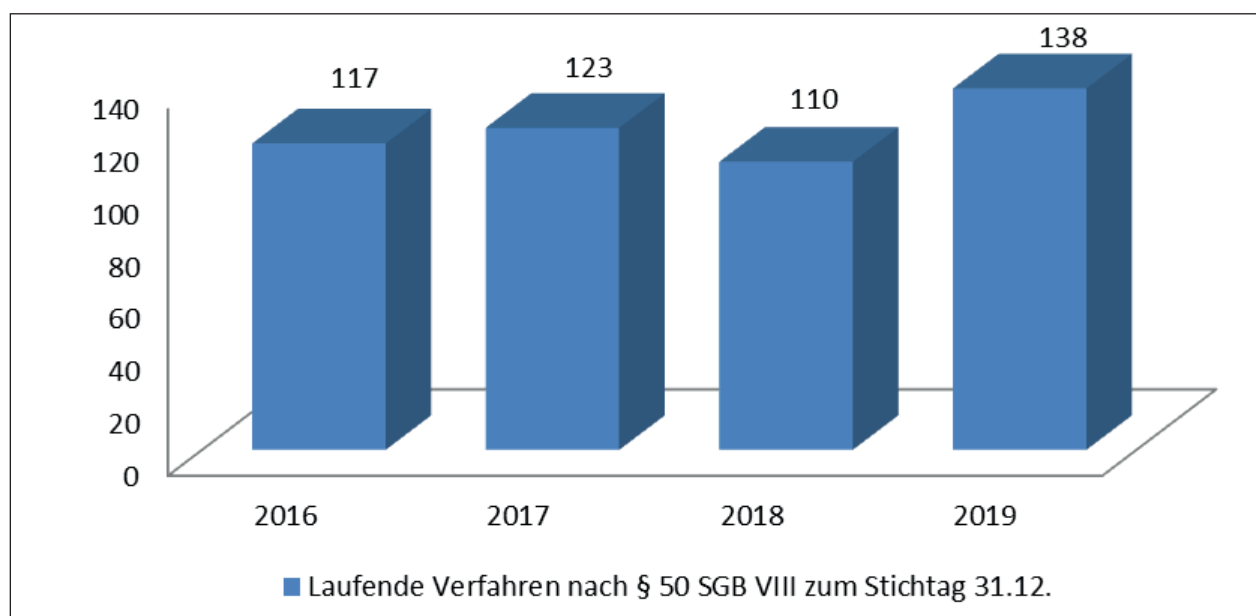
4.6 Jugendhilfe in gerichtlichen Verfahren

4.6.1 Familiengerichtshilfe

Die Arbeit des Fachbereiches „Hilfen zur Erziehung, Allgemeiner Sozialer Dienst“ beschränkt sich nicht auf die genannten erzieherischen Hilfen. Vielmehr unterstützt das Kreisjugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Personensorge von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions-, Ehewohnungs- und Gewaltschutzangelegenheiten nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken (§ 50 SGB VIII). Diese sehr umfassende Aufgabenbeschreibung betrifft verschiedene Abteilungen des Jugendamtes. Der Allgemeine Soziale Dienst ist vor allem Ansprechpartner der Gerichte, wenn es um Regelung des Sorgerechtes und um Umgangsregelungen geht. Können in dem Beratungsprozess mit den Eltern keine einver-

nehmlichen Lösungen erzielt werden, wo ein Kind leben soll bzw. wie Umgangskontakte ausgestaltet werden können, dann bleibt seitens der Eltern in der Regel nur die Anrufung des Familiengerichtes, um zu einer abschließenden Regelung zu gelangen. Darüber hinaus wird das Gericht seitens des Jugendamtes angerufen, wenn ohne die Mitwirkung des Gerichtes die Einschätzung oder Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nicht möglich ist.

In den gerichtlichen Verfahren wird die Sichtweise der Kinder/Jugendlichen i.d.R. durch einen Verfahrensbeistand/eine Verfahrensbeiständin in das Verfahren eingebracht. Aufgabe des Jugendamtes ist es, das Gericht über bisher angebotene und erbrachte Leistungen zu unterrichten und soziale und erzieherische Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen einzubringen und Möglichkeiten von Hilfe aufzuzeigen. In besonders strittigen Fällen oder wenn es Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Eltern gibt, wird das Gericht ein Gutachten in Auftrag geben. In diesen Fällen werden auch die Mitarbeitenden des Jugendamtes einbezogen und nach Abschluss des Gutachtens zur Stellungnahme aufgefordert. Dies erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit dem Gutachten.



4.6.2 Jugendhilfe im Strafverfahren

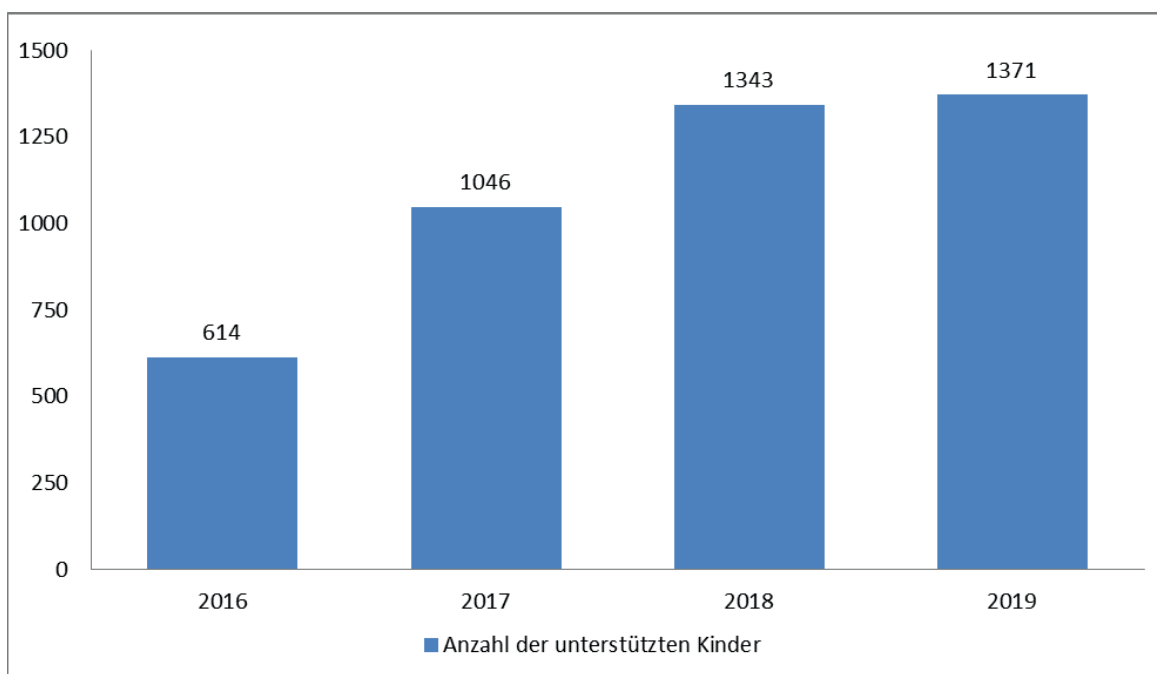
Die Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) wird nach den Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes für alle Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) und Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre) geleistet. Über das 21. Lebensjahr hinaus kann die Jugendgerichtshilfe bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach einer längeren Haftstrafe tätig sein. Sie erfolgt daher in ständigem Austausch und enger Zusammenarbeit mit Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie Jugendarrestanstalten und Bewährungshilfen vor Ort und weiteren begleitenden Einrichtungen im sozialen Bereich. Die Jugendhilfe im Strafverfahren beim Oberbergischen Kreis wird durch drei Mitarbeitende mit zweieinhalb Stellen sichergestellt. Mit diesem Personal sind zwei Staatsanwaltschaften (Köln und Bonn) und drei Gerichte vor Ort (Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth) zu bedienen.

Ende November 2019 wurden mit dem ‚Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren‘ mit erheblicher Verspätung die Vorgaben der EU- Richtlinie 2016/800 über „Verfahrensgarantien im Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren sind“, in nationales Recht umgesetzt. Ergänzt werden die Regelungen durch das ebenfalls im November 2019 zustande gekommene „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“. Beide Gesetze traten im Dezember 2019 in Kraft und führen u.a. im Bereich der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe, der Mitwirkung der Verteidigung, der Beteiligung der Eltern und der Bild-Ton-Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen zu Neuerungen, deren Auswirkungen auf die Arbeit der hiesigen Jugendhilfe im Strafverfahren derzeit noch nicht abzuschätzen sind. Im Vorgriff auf die zu erwartenden Veränderungen erfolgten zwar in 2019 Gespräche zwischen Jugendgerichtshilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft, die Umsetzung in konkretes Handeln muss in 2020 jedoch noch erarbeitet werden. Hier strebt die Jugendgerichtshilfe des Kreisjugendamtes ein kreisweit einheitliches Vorgehen an, das im Jahr 2020 erarbeitet werden soll. Absehbar ist bereits, dass es zu einer deutlichen Zunahme an Aufgaben kommen wird, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

4.7 Unterhaltsvorschussangelegenheiten

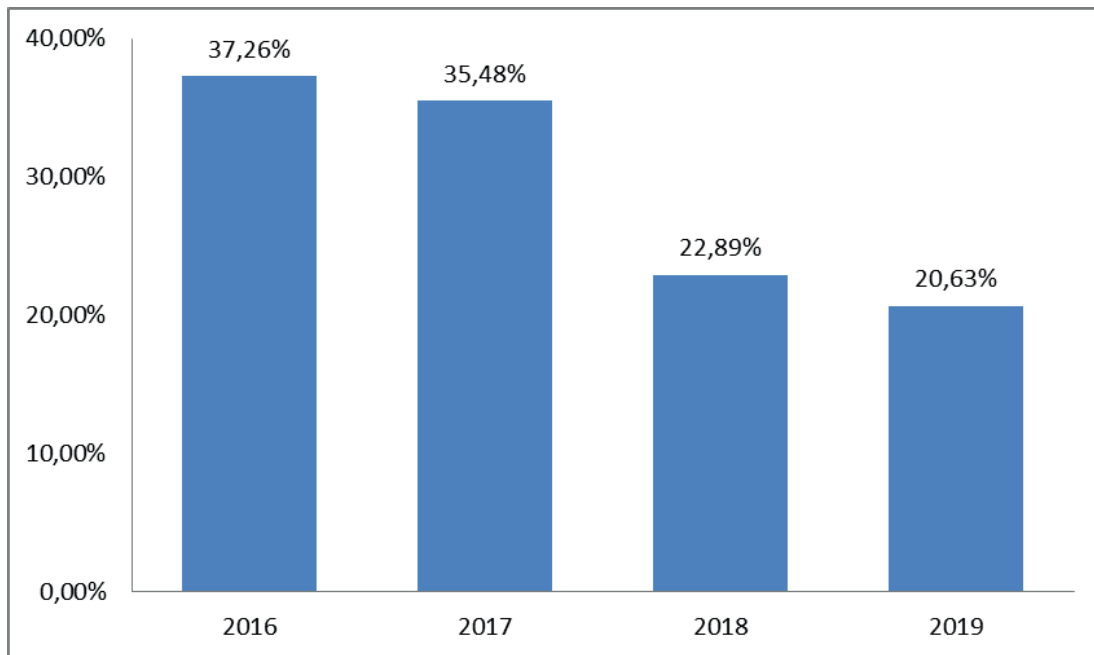
In diesem Bereich wurden von Seiten des Gesetzgebers am 01.07.2017 durch die Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes die größten Veränderungen ausgelöst. Die Befristung des Höchstbewilligungszeitraums von 72 Monaten ist ebenso weggefallen wie die Obergrenze des 12. Lebensjahres. Das hat in den vergangenen zweieinhalb Jahren zu enormen Steigerungen des Fallaufkommens geführt. Die Zahlen können in der folgenden Statistik nachvollzogen werden.

Augenfällig ist dabei der massive Anstieg der Empfänger von laufenden Leistungen. Im Jahr 2016 waren es im Jahresdurchschnitt 614 unterstützte Kinder, im Jahr 2019 hat sich die Anzahl der unterstützten Kinder mit 1.371 mehr als verdoppelt. Das wiederum hat zu einem entsprechend hohen Anstieg der zum Teil aus dem Kreishaushalt zu finanzierenden Ausgaben geführt. Aktuell werden monatliche Zahlungen in Höhe von rd. 260.000 € getätigt. Die Mittel stammen zu 40 % aus Bundes- und zu 30 % aus Landesmitteln. Der dann noch offene Posten in Höhe von 30 % wird aus Mitteln des Kreises aufgefüllt.



Eingebrochen ist nach dem 01.07.2017 so wie bei allen anderen Behörden des Regierungsbezirks Köln auch bei der Unterhaltsvorschusskasse des Oberbergischen Kreises

die sogenannte Rückholquote. Darunter versteht man die Gelder, die die Mitarbeitenden der UV-Kasse von den Unterhaltspflichtigen erfolgreich zurückfordern können. Liegt ein Titel vor, können diese Forderungen bis zu 30 Jahren verfolgt werden. Diese Bemühungen, verausgabte Mittel wieder hereinzuholen, wurden zunächst zugunsten der Überprüfung der Frage, ob Leistungen bewilligt werden können, zurückgestellt. Damit sollte der Intention des neu geregelten Gesetzes Rechnung getragen werden.



Entwicklung der Rückholquote (Verhältnis von realisiertem Unterhalt zu Unterhaltsvorschussleistungen)

Zum 01.07.2019 wurde die Heranziehung der Unterhaltsschuldner, der sogenannte Rückgriff, auf das Landesamt für Finanzen in NRW übertragen. Alle neuen Anträge, die hier eingehen werden bis zur Erteilung des begünstigenden oder ablehnenden Bescheids von der UV-Kasse des Kreises bearbeitet. Danach erfolgt die Abgabe des Vorgangs an das Landesamt für Finanzen. Das geschieht, indem alle zur Verfügung stehenden Daten über ein extra dafür geschaffenes WEB-Portal eingegeben/eingescannt und anschließend übertragen werden. Einnahmen, die aus dem Rückgriff des Landesamtes erzielt werden, verbleiben zu 100 Prozent beim Land.

Der Rückgriff für die „Altfälle“, d.h. für den gesamten Fallbestand, der vor dem 01.07.2019 entstanden ist, verbleibt bei der UV-Kasse des Kreises. Einnahmen, die die KollegInnen erzielen, werden nach wie vor aufgeteilt. 50 % werden dem Kreishaushalt gutgeschrieben, 40 % stehen dem Bund und 10 % dem Land zu.

4.8 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften und Beurkundungen

Die Aufgaben in den Fachdiensten Amtsvormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften werden im Kreisjugendamt Gummersbach durch 16 gem. § 55 Abs. 2 des SGB VIII bestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrgenommen.

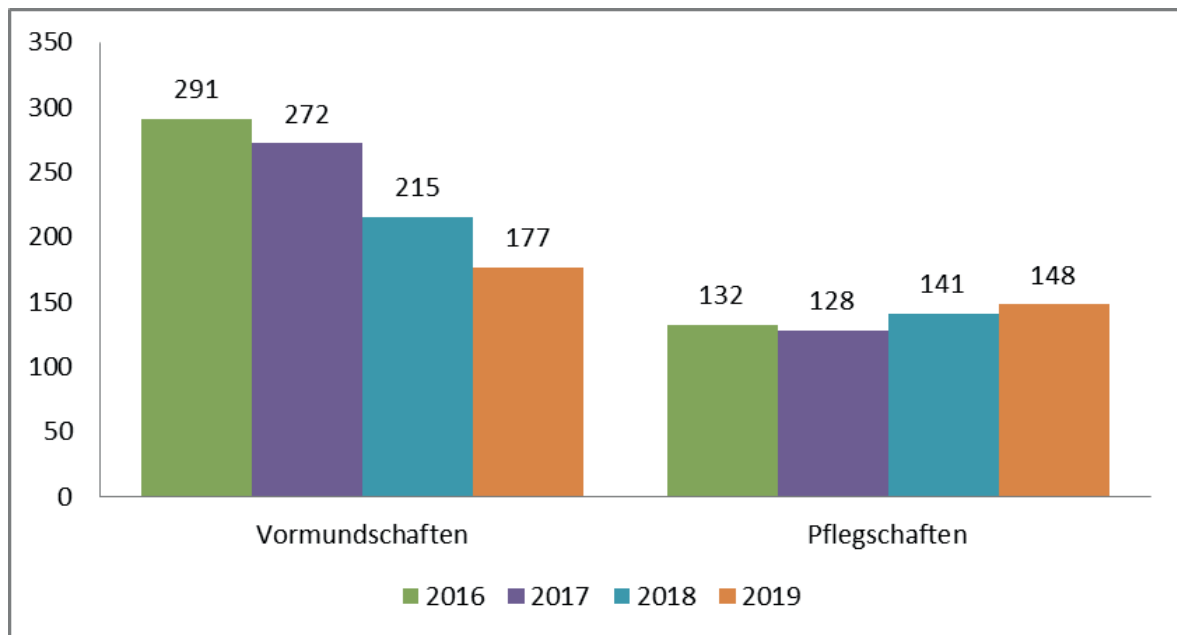
Der Vormund/Pfleger ist rechtlicher Vertreter des Kindes/des Jugendlichen. Er trifft alle wichtigen und grundsätzlichen Entscheidungen, z.B. bei der Aufenthaltsbestimmung, der Vermögenssorge, bei der Regelung von Erbangelegenheiten oder in Krankheitsfällen. Er trägt für sein Mündel in vollem Umfang Verantwortung. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Rahmenbedingungen stimmen, damit das Mündel eine gute Entwicklung nehmen kann. Die Arbeit des Vormunds/Pflegers unterliegt der Kontrolle der zuständigen Familiengerichte. Regelmäßige Jahresberichte geben dem Gericht die Möglichkeit, die Arbeit des für das Mündel zuständigen Verantwortlichen des Kreisjugendamtes zu bewerten und Korrekturen vorzunehmen.

Im August 2016 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen ersten Diskussteilentwurf für eine weitere Reform des Vormundschaftsrechts, die den Vormund/Pfleger u.a. noch stärker in die pädagogische Begleitung des Mündels einbinden will. Im September 2018 folgte dann ein zweiter Diskussteilentwurf, der den Zwischenstand der Reform wiedergab. Dieser sehr umfassende Entwurf deckt fast alle Bereiche des deutschen Vormundschaftsrechts ab. So soll u.a. die Ehrenamt Vormundschaft gesetzlich gestärkt und eine vorläufige Vormundschaft eingeführt werden, die eine schnelle und zugleich vollständige Vertretung des/der Kinder/Jugendlichen umgehend ermöglicht. Hier muss die weitere Entwicklung abgewartet werden.

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UmF) im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes, für die eine Vormundschaft besteht, beläuft sich im Jahr 2019

auf durchschnittlich 23 UMF. Die erste Flüchtlingswelle der überwiegend männlichen Jugendlichen erreichte den Oberbergischen Kreis im Jahr 2015. In der Spitze wurden 2016/2017 rd. 120 UmF durch das Kreisjugendamt betreut. In jedem einzelnen Fall wurde durch das Familiengericht festgestellt, dass die Eltern nicht in der Lage sind die elterliche Sorge für ihre Kinder auszuüben, so dass zunächst generell das Kreisjugendamt zum Vormund bestellt wurde. Aus der Frage, ob nicht auch private, ehrenamtliche Vormünder diese Aufgabe übernehmen könnten, wurde 2017 durch Kooperation mit dem Projektpartner „Do it! NRW“ der Diakonie Wuppertal das Projekt „Do it! – Ehrenamtliche Vormünder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ im Oberbergischen Kreis gegründet. Im Jahr 2018 folgten weitere Kooperationen des Kreisjugendamts mit den Stadtjugendämtern von Gummersbach, Wiehl und Wipperfürth. Mitarbeiter der Abteilung Amtsvormundschaften entwickelten ein Gesamtkonzept und ein Schulungsprogramm für ehrenamtliche Vormünder. Bis zum Jahr 2019 wurden durch dieses Projekt 12 Personen geschult. Insgesamt wurden innerhalb des Projekts für 15 UMF ehrenamtliche Vormünder im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes von den Amtsgerichten bestellt. Das Projekt „Do it! NRW“ wurde für 15 Monate mit dem Ziel der vormundschaftlichen Betreuung von UmF durch Ehrenamtler durch das Land NRW als Anschubfinanzierung gefördert. Das Kreisjugendamt wird dieses Projekt fortführen, um Einzelvormünder – nicht nur für UMF – zu qualifizieren und zu begleiten, die in letzter Konsequenz von den Familiengerichten bestellt werden können. Hiermit wird dem gesetzlichen Auftrag des Fachdienstes Rechnung getragen und dient der Vorbereitung auf die o.g. Vormundschaftsrechtsreform.

	2016	2017	2018	2019
Vormundschaften	291	272	215	177
Pflegschaften	132	128	141	148
Anteil der Vormundschaften/ Pflegschaften im Verhältnis zur Bevölkerung 0 bis unter 18 Jahren	1,50 %	1,43 %	1,27 %	1,16 %



Entwicklung der Anzahl der Vormundschaften und Pflegschaften

Nach § 55 SGB VII in Verbindung mit § 1712 BGB wird das Kreisjugendamt **Beistand**. Die Ausübung der Aufgaben des Beistands, die im bestmöglichen Interesse des Kindes wahrzunehmen sind, überträgt das Jugendamt einzelnen Beamten oder Angestellten. Zum Wohle des Kindes sollen alle alleinerziehenden Elternteile oder jungen Volljährigen, die einen einklagbaren Rechtsanspruch darauf haben, durch Beratung und Unterstützung befähigt werden, ihre Angelegenheiten möglichst eigenverantwortlich und selbstständig zu regeln (Subsidiaritätsprinzip). Eine Beistandschaft bietet sich an, wenn die Vaterschaftsfeststellung und/oder die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches im gerichtlichen Verfahren notwendig wird oder durchgreifende Maßnahmen z.B. im Rahmen der Zwangsvollstreckung erforderlich werden, zu denen der Elternteil auch im Rahmen der Beratung und Unterstützung nicht in der Lage ist.

Antragberechtigt auf Einrichtung einer Beistandschaft ist der allein sorgeberechtigte oder der das Kind betreuende Elternteil. Das Kreisjugendamt kann diesen Antrag nicht ablehnen. Der Beistand wird dadurch zum Interessenvertreter des Kindes, nicht des antragstellenden Elternteils. Die Beistandschaft endet nach § 1715 BGB, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt. Ist kein Handlungsbedarf gegeben, weil die Vaterschaft festgestellt oder die Unterhaltsansprüche verbindlich geregelt worden sind, kann der

Beistand dem Elternteil vorschlagen, die Beistandschaft zu beenden. Er kann sie nicht von sich aus beenden.

Da Subsidiaritätsprinzip, das der Landschaftsverband Rheinland entwickelt hat, findet auch beim Kreisjugendamt Anwendung. Es hat sich bewährt, da es den Elternteilen die Möglichkeit bietet, unter fachlicher Anleitung der Behörde einen Weg zu finden, finanzielle Fragen zum Wohl der gemeinsamen Kinder einvernehmlich zu lösen. In den Zeiten nach einer meistens emotional hoch belasteten Trennung ist ein neutraler Vermittler stets von großem Nutzen.

	2016	2017	2018	2019
Beistandschaften	1.431	1.383	1.367	1.345
Anteil der Beistandschaften im Verhältnis zur Bevölkerung 0 bis unter 18 Jahren	5,07 %	4,93 %	4,89 %	4,81 %

Unterhaltszahlungen, die durch den Beistand ausgelöst worden sind, werden in der Regel von dem Unterhaltspflichtigen an die Kreiskasse überwiesen. So hat der Beistand den Zahlungsverkehr in seinen Fällen ständig im Blick und kann auf ausbleibende Zahlungen sofort reagieren. In der folgenden Tabelle zeigt sich, dass sich diese Zahlungen seit Jahren auf einem gleichbleibend hohen Niveau bewegen.

	2016	2017	2018	2019
Durch Beistände ausgelöste Unterhaltszahlungen (Erträge)	1,43 Mio. €	1,42 Mio. €	1,41 Mio. €	1,40 Mio. €

Sollten die Unterhaltberechtigten die Direktzahlungen vom Pflichtigen auf ihr Konto wünschen, um den Zeitverzug, der bei einer Abwicklung über die Kreiskasse entsteht, zu vermeiden, wird dem auch entsprochen. Für das Jahr 2019 belief sich der Betrag dieser Direktzahlungen auf rd. 690 T€, so dass eine Gesamtsumme von rd. **2,1 Mio. €** zustande gekommen ist, die durch die Tätigkeit der Beistände zur Entlastung öffent-

licher Leistungserbringer im vergangenen Jahr veranlasst worden ist. Diese Gesamteinahmen können auch für die Vorjahre angesetzt werden.

Aufgrund der in den vergangenen fünf Jahren ständig gestiegenen Zahl der jährlich durchzuführenden **Beurkundungen**, war es erforderlich geworden, diese Aufgabe auf mehr Schultern zu verteilen. Im Kreisjugendamt konnten im vergangenen Jahr neben den acht vorhandenen, zwei zusätzliche Urkundspersonen gem. § 55 Abs. 2 SGB VIII durch den Landrat bestellt werden, nachdem sie an der dafür erforderlichen mehrtägigen Fortbildung teilgenommen hatten. Insbesondere die Zahl der vorgeburtlichen Vaterschaftsanerkennungen in Verbindung mit der gemeinsamen Sorgeerklärung ist erheblich gestiegen. Das wiederum ist ein Abbild der gesellschaftlichen Entwicklung, da die Ehe in der traditionellen Form an Bedeutung verloren hat. Die Beurkundungen versetzen nicht miteinander verheiratete Paare im Bezug auf ihre Kinder in die rechtliche Position, als wären diese in der Ehe geboren. So kann die durch Beurkundung begründete, gemeinsame elterliche Sorge nach einer Trennung auch nur bei Vorlage gravierender Gründe durch einen familiengerichtlichen Beschluss aufgehoben werden.

	2016	2017	2018	2019
Anzahl Beurkundungen	424	446	476	525

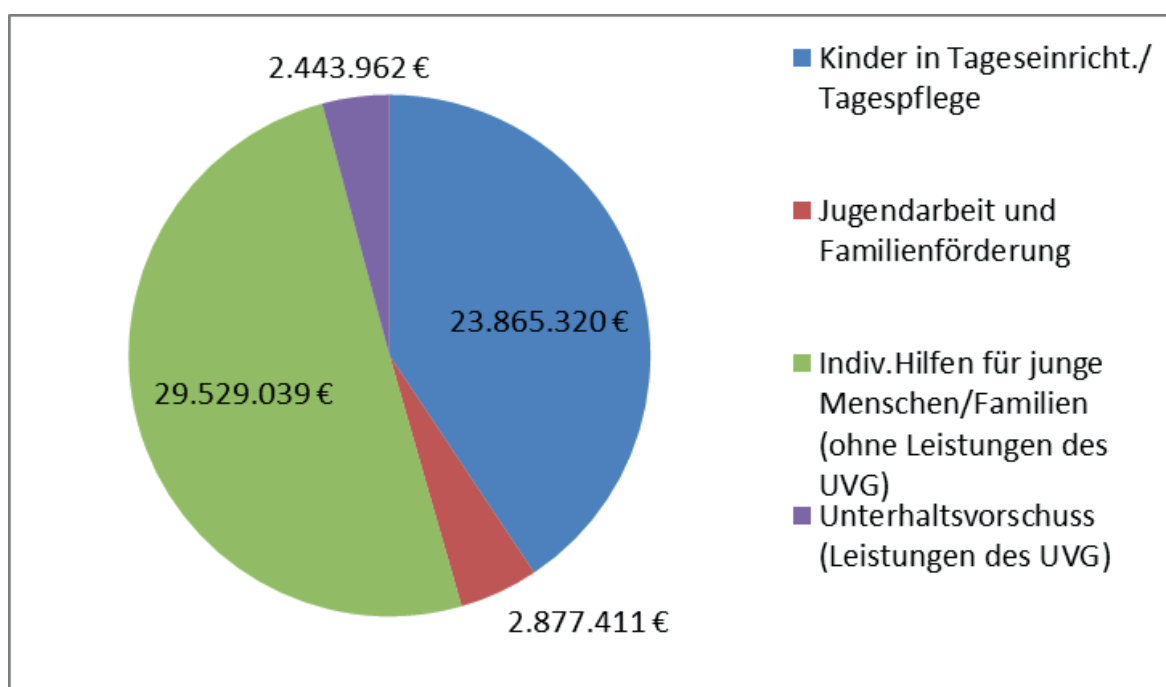
5. Mitteleinsatz

5.1 Finanzen

Der Zuschussbedarf in der Jugendhilfe ist im Berichtsjahr 2019 um rd. 4,8 Mio. € gegenüber dem Vorjahr gestiegen. In der folgenden Darstellung werden die zuschussintensivsten Aufgabenbereiche ausgewiesen. Anders als bei den vorherigen Darstellungen der einzelnen Aufgabengebiete werden hier auch die Personalaufwendungen und internen Leistungsverrechnungen berücksichtigt. Für das Jahr 2019 steht die Prüfung des Jahresabschlusses noch aus, so dass es sich bei den Werten um ein vorläufiges Rechnungsergebnis handelt.

Zuschussbedarf	Ergebnis 2016		Ergebnis 2017		Ergebnis 2018		vorl. Ergebnis 2019	
	€	%	€	%	€	%	€	%
Kinder in Tageseinricht./ Tagespflege	21.495.280 €	42,4 %	21.901.302 €	43,1 %	22.636.756 €	42,0 %	23.865.320 €	40,6 %
Jugendarbeit und Familienförderung	2.589.601 €	5,1 %	2.735.447 €	5,4 %	2.879.487 €	5,3 %	2.877.411 €	4,9 %
Indiv. Hilfen für junge Menschen/Familien (ohne Unterhaltsvorschuss)	24.688.036 €	48,7 %	24.248.899 €	47,7 %	26.485.651 €	49,1 %	29.529.039 €	50,3 %
Unterhaltsvorschuss (Leistungen des UVG)	1.902.528 €	3,8 %	1.946.826 €	3,8 %	1.886.967 €	3,5 %	2.443.962 €	4,2 %
Summe des Zuschussbedarfes	50.675.445 €	100 %	50.832.474 €	100 %	53.888.861 €	100 %	58.715.732 €	100 %

Zuschussbedarf inkl. Personalaufwand und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung SAP)



Graphische Darstellung des Zuschussbedarfes 2019

Nach Abzug der nicht umlagerelevanten Haushaltspositionen des Kreisjugendamtes ergibt sich folgende Entwicklung der Jugendamtsumlage. Auch bei der Berechnung der Jugendamtsumlage handelt es sich für das Jahr 2019 noch um einen vorläufigen Wert.

	JA-Umlage Ist 2016	JA-Umlage Ist 2017	JA-Umlage Ist 2018	JA-Umlage vorl.Ist 2019
Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege	21.635.279 €	22.033.963 €	22.764.977 €	23.988.236 €
Jugendarbeit und Familienförderung	2.438.533 €	2.581.379 €	2.725.018 €	2.724.643 €
Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien	25.886.354 €	25.556.661 €	27.570.089 €	30.264.967 €
Gesamtumlage	49.960.166 €	50.172.003 €	53.060.084 €	56.977.846 €

Die Jugendamtsumlage steigt in den Jahren 2016 bis 2019 um insgesamt 14,05 %. Maßgeblich hierfür sind die Entwicklungen in den Produktbereichen der Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege, die rd. 2,4 Mio. € (= 33,5 %) und der Individuellen Hilfen für junge Menschen/Familien, die rd. 4,4 Mio. € (= 62,4 %) der insgesamt rd. 7,0 Mio. € Nettoaufwandssteigerung verursachen.

5.2 Personal

Für das Jahr 2019 weist der Stellenplan 42,0 Stellen für Beamte und 72,5 Stellen für tariflich Beschäftigte aus. Die insgesamt 114,5 Stellen im Kreisjugendamt werden durch 135 Mitarbeitende besetzt.

Stellen	2016	2017	2018	2019
Beamte	37,75	39,75	39,75	42
Beschäftigte	68,25	73,75	73,75	72,5
insgesamt	106	113,5	113,5	114,5

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Produktgruppen des Kreisjugendamtes.

	2016	2017	2018	2019
Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege	5,5	6,5	6,5	6,5
Jugendarbeit und Familienförderung	4,5	4,5	4,5	4
Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien	96	102,5	102,5	104
insgesamt	106	113,5	113,5	114,5

Zum Stichtag 31.12.2019 waren in der Produktgruppe „Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien“ 11,40 Stellen in der ambulanten Familienhilfe und rd. 45,78 Stellen im Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Pflegekinderdienst besetzt.

5.3 „Revision der sozialpädagogischen Arbeit des Kreisjugendamtes“

Mit dem Konzept zur Neuausrichtung der sozialpädagogischen Arbeit des Kreisjugendamtes wurden in den Jahren ab 2008 insbesondere in den Aufgabenfeldern des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der wirtschaftlichen Jugendhilfe neue Strukturen, Arbeitsabläufe und Hilfeplanverfahren aufgebaut und Standards in der Bearbeitung von Hilfen zur Erziehung geschaffen.

10 Jahre nach der Einführung wurden im Jahr 2019 im Zuge eines Projektes die Verfahren und Strukturen im Bereich der sozialpädagogischen Arbeit des Kreisjugendamtes mit Hilfe des Instituts für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (INSO), unter enger Beteiligung der Mitarbeitenden im Amt, einer „Revision“ unterzogen.

Im Rahmen des Projektes wurde für die Arbeitsbereiche

- des Allgemeinen Sozialen Dienstes,
- des Pflegekinderdienstes und
- der wirtschaftlichen Jugendhilfe

eine „Revision“ durchgeführt. Der Arbeitsbereich der Tagespflege als „neue“ Aufgabe des Kreisjugendamtes wurde in diesen Revisionsprozess ebenfalls berücksichtigt.

Die Aufgaben der verschiedenen Abteilungen wurden in Kern- und Teilprozesse gegliedert. Innerhalb der Prozesse wurden Ziele/Prozessergebnisse definiert, Prozessaktivitäten beschrieben und Instrumente für die Prozessbearbeitung erarbeitet. Im Ergebnis konnte ein Qualitätshandbuch erstellt werden, das Qualitätsstandards festlegt, und an welchem sich die zukünftige Aufgabenerledigung der Abteilungen orientiert. Die Umsetzung wird ab dem Jahr 2020 schrittweise erfolgen. Das Qualitätshandbuch wird kontinuierlich nach Bedarf fortgeschrieben.

Sozialdezernent
Schmalenbach, R.

**Amt 51
Kreisjugendamt**
Thelen, H.

**Fach- und
Finanzcontrolling**
Lammerich, C.

Jugendhilfeplanung
Kohl, K.

**Abteilung 51/1
Wirtschaftliche
Erziehungshilfe**
Töllner, J.

**Abteilung 51/2
Sozialpädagogische
Aufgaben**
Jacob-Ogbukadike, A.

**Abteilung 51/3
Betreuungsstelle**
Rittinghaus, M.

**Abteilung 51/4
Psychologische
Beratungsstelle**
Hesse, O.

**Abteilung 51/5
Ambulante Familienhilfe**
Berz, S.

**Abteilung 51/6
Amtsvormundschaften,
Amtspflegschaften,
Beistandschaften,
Unterhaltsvorschussleistungen**
Flick, A.

**Abteilung 51/7
Tagesbetreuung für
Kinder**
MaueIshagen, D.

Frühe Hilfen

**Sachgebiet 51/23
Familienarbeit,
Pädagogische
Jugendhilfe**

Adoptionsvermittlung
Hebel-Prübusch, D.

Regionalteam Süd
Noß, S.

Regionalteam Ost
Wagener, G.

Regionalteam Mitte
Bluhm, C.

Regionalteam West
Warmstädt, W.

Team Pflegekinderdienst
Kues, J.



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

KREISJUGENDAMT